

**BV: 2. Entwurf des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen
 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Zusammenfassung der vorgebrachten Belange	Stellungnahme der Verwaltung
1. Stadt Kalbe, 26.06.2019	Die Stadt Kalbe (Milde) hat hinsichtlich der vorgesehenen Planung keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
2. Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Nord, Stendal , 26.06.2019	<p>Ich darf auf mein Schreiben vom 19.10.2018 und die dort gegebenen Hinweise verweisen. Die hier gegebenen Hinweise sind in der Überarbeitung der Begründung unberücksichtigt geblieben. Ich möchte Sie bitten, die entsprechende Korrektur (S.96) bei der weiteren Bearbeitung vorzunehmen. Weiter Hinweise ergehen meinerseits nicht.</p> <p>Auszug Schreiben vom 19.10.2018: Die Landesstraßenbaubehörde als Landesbehörde zeichnet verantwortlich für die Landesstraßen und die Bundesrepublik Deutschland vertretend, auch für die Bundesstraßen. Im Zuständigkeitsbereich der EG Gardelegen befinden sich, wie in der Begründung aufgeführt, die Bundesstraßen B 188 im Ost-West-Verlauf sowie die B 71 im Nord-Süd-Verlauf. Zudem verläuft eine Vielzahl an Landesstraßen durch das Stadtgebiet. Die geplante Ortsumgehung Kloster Neuendorf-Jävenitz-Hottendorf sowie Miesterhorst im Zuge der B 188 sind in den Planzeichnungen eingetragen. Als weitere derzeit in der Planung befindliches Vorhaben ist die Ortsumgehung Estedt im Zuge der B 71. Aufgrund des Planungsstandes kann hier eine Eintragung des zukünftigen Trassenverlaufs noch nicht erfolgen. Derzeit läuft die Untersuchung der möglichen Varianten mit dem Ziel, die Vorzugsvariante auszuweisen. Die Angaben des FNP werden hierbei berücksichtigt.</p>	<p>Mit der Überarbeitung wurde versucht die Hinweise zu berücksichtigen was aus Sicht der Landesstraßenbaubehörde als nicht gelungen gesehen wurde. In die Begründung, Seite 96, werden die Aussagen zu den Ortsumgehungen mit den Aussagen aus der Stellungnahme vom 19.10.2018 ergänzt. Diese Ergänzung stellt keine Planänderung dar.</p> <p>In Zeichnungen</p>

	<p>Andere Neu- und Ausbaumaßnahmen im Zuge von Bundes- und Landesstraßen wirken sich nicht auf den FNP aus.</p> <p>Der Begründung ist eine Anmerkung zu den OU Letzlingen (B 71) und Solpke (B 188) zu entnehmen. Diese Maßnahmen wurden im Rahmen der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes angemeldet, eine Aufnahme erfolgte aber nur für die OU Letzlingen, die im Weiteren Bedarf im BVWP 2030 enthalten ist. Die OU Solpke fand bisher keine Berücksichtigung.</p> <p>Der BVWP 2015 wurde durch den BVWP 2030 ersetzt. Diese Ausführung sollte entsprechend des aktuellen Sachstandes angepasst werden.</p>	
3. Stadt Tangerhütte, 26.06.2019	Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
4. Stadt Klötze, 28.06.2019	Belange der Stadt Klötze werden durch den 2. Entwurf des FNP der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
5. Wasserverband Bismark, 01.07.2019	<p>Dem Wasserverband Bismark (WVB) obliegt nur innerhalb seines Verbandsgebietes für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen die leitungsgebundene Schmutzwasserentsorgung mit der Überleitung des Schmutzwassers zur Kläranlage in Bismark (Altmark) in den Ortsteilen/-lagen (OL) Lindstedt, Lindstedterhorst, Seethen und Lotsche sowie die Annahmen der Fäkalentsorgung aus den dezentralen Grundstücksanlagen (Kleinkläranlagen (KKA) und Sammelgruben) aus der gesamten OL Wollenhagen und jeweils einer KKA aus der OL Lindstedt (Gemarkung Lindstedt, Flur 10, Flurstück 269/101) und aus der OL Lindstedterhorst (Gemarkung Lindstedterhorst, Flur 3, Flurstück 142).</p> <p>Der WVB unterhält Schmutzwasserfreispiegelkanäle in den vorgenannten OL und Druckleitungen in den sowie zwischen den OL Lotsche - Seethen-</p>	

	<p>Lindstedterhorst und Lindstedt nach Holzhausen (Einheitsgemeinde Bismark). Ferner betreibt der WVB 2 Stück Schmutzwasserpumpwerke (PW) in der OL Lindstedt, 3 Stück PW in der OL Seethen und jeweils ein PW in sowie OL Lindstedterhorst und eine in der OL Lotsche.</p> <p>Bezügliche der ausgewiesenen nördlichsten Baulücke in der OT Seethen bestehen für eine schmutzwasserseitige Erschließung Bedenken. Im öffentlichen Bereich des Straßenkörpers vor dem Grundstück ist kein Schmutzwasser-freispiegelkanal vorhanden. Wir empfehlen für die Baulücke eine Herausnahme aus dem Baulückenkataster.</p> <p>Als redaktionelle Korrektur empfehle ich eine Nachtrag mit der Ergänzung der Seite 12 von 12 der Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel vom 22.06.2018 AZ.:U6124047.</p> <p>Weitere dem WVB nicht betreffende Sachverhalte wurden nicht angesehen bzw. gelesen. Der WVB plant gegenwärtig keine Baumaßnahmen in seinem Verbandsbereich innerhalb der Hansestadt Gardelegen.</p> <p>Mit Ausnahme der nördlichsten Baulücke in der OL Seethen bestehen Seitens des WVB keine Einwände gegen den 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen.</p>	<p>Nach planungsrechtlichen Grundsätzen liegt hier eine Baulücke vor, die ein Bauungszusammenhang aufweist. Die Frage einer Bebaubarkeit ist bei einem konkreten Vorhaben im Einzelnen zu prüfen. Auch die Fragen der Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung sind dann im Detail zu klären. Auch wenn heute keine Schmutzwasserleitung vorhanden ist, ist eine zukünftige Bebauung nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die Aussage konnte nicht nachvollzogen werden,, daher erfolgte eine Rücksprache bei Herrn Kunze vom WV Bismark. Im Gespräch stellte sich heraus, dass dieser Hinweis nichts mit dem Vorhaben zu tun hat und daher ersatzlos zu streichen ist.</p>
<p>6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistung der Bundeswehr, 01.07.2019</p>	<p>Durch näher beschriebene Planungen werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Mit Lärmimmissionen seitens des Truppenübungs-</p>	<p>Die Anmerkungen werden zu Kenntnis genommen. Die Ausweisung des Truppenübungsplatzes erfolgte entsprechend seiner Nutzung sodass dieser Sachstand dargestellt ist und für Jedermann ersichtlich ist.</p>

	platzes Altmark ist zu rechnen.	
7. Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 4.07.2019	Wahrzunehmende öffentliche Belange der Stadt Oebisfelde - Weferlingen werden nicht berührt. Seitens der Stadt Oebisfelde –Weferlingen werden keine weiteren Hinweise, Bedenken und Anregungen gegeben und somit die Zustimmung zum 2. Entwurf –Flächennutzungsplan Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen erteilt.	Wird zur Kenntnis genommen.
8. Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Stendal 04.07.2019	<p>Gegen die Planung und Durchführung der Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzlich sind Belange des LVerGeo LSA in folgende Punkten betroffen:</p> <p>1. Unsere Stellungnahme vom 14.10.17 mit Festpunktübersichten Blatt 1-47 und unsere Stellungnahmen vom 05.07.2018 mit den Austauschblättern Potzehne/Parleib und Kloster Neuendorf gelten weiter.</p> <p>Die Festpunktübersichten sind im Zuge dieser Stellungnahmen aktualisiert worden. Es sind neue Festpunkte dazu gekommen und Festpunkte entfernt worden. Bitte tauschen Sie folgende Blätter aus:</p> <p>Anlage 1, Blatt 3</p> <ul style="list-style-type: none"> -Gardelegen, Zienau -Weteritz' - Kassieck -Lindstedt -Lindstedterhorst -Trüstedt, Jäskau <p>2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form)des Bauleitplanes (hier: Flächennutzungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</p>	<p>Die Übersichten der Festpunkte wurden im Anhang 6 zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p>Auf Grund der jetzt vorliegenden Aktualisierung erfolgt ein Austausch der entsprechenden Blätter für die abschließende Beschlussfassung.</p> <p>Auf die Planzeichnung und den Inhalt des Flächennutzungsplanes hat diese Aktualisierung keinen Einfluss, diese bleiben davon unberührt.</p> <p>Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens erfolgt</p>

		die Übergabe einer Ausfertigung des Flächennutzungsplanes.
9. Verbandsgemeinde Flechtingen, 05.07.2019	Belange der Verbandsgemeinde Flechtingen insbesondere der Gemeinde Calvörde als direkt angrenzende Mitgliedsgemeinde werden nicht berührt. Bedenken und Hinweise liegen nicht vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
10. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle, 09.07.2019 10.1 Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Flächennutzungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel. Im Geltungsbereich dieses Flächennutzungsplanes befinden sich die nachfolgend aufgeführten Natura 2000-Gebiete: FFH0018LSA, DE 3533-301 „Drömling“ FFH0235LSA, DE 3535-301 „Colbitz-Letzlinger Heide“ FFH0230LSA, DE 3434-303 „Brauereikeller Gardelegen“ FFH 0027LSA, DE 3434-301 „Jävenitzer Moor“ FFH 0019LSA, DE 3433-301 „Jeggauer Moor“ FFH0080LSA, DE 3434-302 „Kellerberge nordöstlich Gardelegen“ FFH0025LSA, DE 3634-301 „Klüdener Pax-Wanneweh östlich Calvörde“ FFh0031LSA, DE 3435-301 „Mooswiese Hottendorf östlich Gradelegen“ FFH0016LSA, DE 3334-301 „Secantsgraben, Milde und Biese“ FFH0020LSA, DE 3532-301 „Grabensystem Drömling“ Die hier aufgeführten Natura 2000-Gebiete sind Gegenstand einer Landesverordnung vom 20.12.2018. Diese kann bei der unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden. Des Weiteren sind im Geltungsbereich die Naturschutzgebiete „Jävenitzer Moor“ (NSG0007),	Als Fachbehörde ist die untere Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme ist Bestandteil der Abwägung, Pkt 31.9. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>10.2 Referat Wasser</p>	<p>„Klödener Pax-Wanneh“ (NSG0154) und „Ohre-Drömling“ (NSG0387). Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m- dem Umweltschadensgesetz (vom 10.Mai 2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p> <p>Belange des Referates Wasser des Landesverwaltungsamtes sind nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11. Deutsche Telekom, Halberstadt 12.07.2019</p>	<p>Die Änderungen nehmen wir zur Kenntnis und werden die bei unserer weiteren Planungen berücksichtigen. Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen werden wir detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Mit der Aufstellung von Bebauungsplänen erfolgt erneut die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, sodass hier detaillierte Stellungnahmen abgefordert werden.</p>
<p>12. Tourismusverband Altmark e.V, 12.07.2019</p>	<p>Der angeschriebene Tourismusverband Altmark e.V. befindet sich in Insolvenz. Das Scheiben zur Abforderung einer Stellungnahme ist dem Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverband aufgrund des gleichgebliebenen Geschäftssitzes zugegangen. Die Belange des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes werden in diesem Fall nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13. Unterhaltungsverband „Milde/Biese, Engersen, 15.07.2019</p>	<p>Dem Inhalt unseres Schreibens vom 10.08.2018 sind keine weiteren Ausführungen seitens des Unterhaltungsverbandes hinzuzuführen Scheiben vom 10.08.2018 Der Punkt 5.1.2. auf Seite 139 verweisen Sie hauptsächlich auf das Gewässerentwicklungskonzept der Milde, es gibt jedoch noch zahlreiche weitere Gräben II. Ordnung in Ihrem Betrachtungsbereich. Auf diese wird nicht näher eingegangen, weder auf die Unterhaltung noch auf die Entwicklungsmöglichkeit dieser Gewässer.</p>	<p>Bei FNP handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung, die die städtebauliche Entwicklung der Einheitsgemeinden den Grundzügen darstellt.. Eine zusammenhängende Betrachtung aller Qualitäts-komponenten im Wassermanagement speziell Oberflächenwasser ist laut Wasserrahmenrichtlinie notwendig, jedoch in der</p>

	<p>Hierbei ist vor allem der Anteil der Gewässer- ausbauten zur Zeit der Meliorationsbauten der DDR zu erwähnen und damit einhergehenden Folgen für die Zustände der Gewässer.</p> <p>Es wäre schön, wenn dieser Punkt Erwähnung findet (Ich verweise da auf die Tabelle 4 des Umweltberichtes), wonach viele weitere Gewässer ihre ökologischen Potentiale nicht erreichen.</p> <p>Zum Umweltbericht, dort befindet sich unter 4.2. ein Abschnitt zur Unterhaltung. Hier wäre es auch schön eine Begründung der Notwendigkeit der Unterhaltung zu finden. Die Einhaltung der gesetzlichen Aufgaben der Unterhaltung umfasst nicht nur die reine Abführung von Oberflächenwasser.</p>	<p>vorbereitenden Flächenplanung zu speziell. Im Umweltbericht wurde das Thema den Grundzügen behandelt. Eine vertiefende Betrachtung ist in diesen Planungsprozess noch nicht vorgesehen.</p> <p>Die Milde stellt einen der bedeutsamsten Gräben im Geltungsbereich des FNP dar sodass hier auf das Gewässerentwicklungskonzept verwiesen wurde. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan beinhaltet keine konkreten Maßnahmen. Hier werden Maßnahmenvorschläge aufgenommen die im Zuge von zu erwartenden Bauleitplanungen umgesetzt werden sollten bzw. können.</p> <p>Die Gewässerunterhaltung ist heute ein sehr komplexes Aufgabengebiet. Sie muss wesentlich Nutzungen erhalten, ökologische Belange und infrastrukturelle Interessen miteinander harmonisieren. Die Anforderungen an die Unterhaltungspflichtigen bei der Lösung zunehmender Interessenkonflikte wachsen ständig.</p> <p>Allgemeine Maßnahmen an Fließgewässern wurden im Kapitel 4 des UWB ergänzt.</p>
<p>14. Wasserverband Gardelegen, 15.07.2019</p>	<p>Dem Wasserverband Gardelegen (WVG) obliegt für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans die leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung der Bevölkerung aus dem öffentlichen Versorgungsnetz sowie die Schmutzwassersammlung und –ableitung über die zentrale öffentliche Schmutzwasserkanalisation.</p> <p>Zu diesem Zweck betreibt der WVG erdverlegte Trinkwasserversorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Schmutzwasserfreispiegelkanäle und –druckleitungen. Darüber hinaus betreibt und unterhält der WVG Standorte zentraler Abwasserbehandlungsanlagen in Gardelegen und Mieste sowie zur Trinkwassergewinnung und -aufbereitung in Gardelegen, Solpke und Wiepke.</p>	

	<p>Wie teils unter Pkt. 5.1.3. des vorliegenden Entwurfs zum Flächennutzungsplan ausgewiesen, sind insbesondere für die Trinkwasserschutzgebietsausweisungen definiert.</p> <p>Mit Wirkung vom 21.02.2019 ist die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Solpke und Anordnung von Schutzbestimmungen in seiner neuen Fassung in Kraft getreten.</p> <p>Die nachfolgende Abbildung weist den festgelegten Schutzgebietsverlauf für die Wasserschutzgebietszonen I bis III des Wasserschutzgebietes Solpke aus. Wir bitten dies in den Übersichtskarten zum Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen.</p> <p>Für die Wassererfassung Gardelegen Ia und II ist die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes bei der zuständigen Fachaufsichts- und Genehmigungsbehörde beantragt sowie durch diese geplant. Die nachfolgende Abbildung weist den künftigen Schutzgebietsverlauf aus. Wir bitten dies im Flächennutzungsplan bereits entsprechend mit auszuweisen/abzubilden.</p> <p>Eigene Planungen, welche den o.g. Flächennutzungsplan berühren könnten sind seitens des WVG derzeit nicht beabsichtigt. Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Entwurf des Flächennutzungsplans bestehen seitens des WVG ebenfalls nicht. Nach derzeitigem Stand werden die Zuständigkeitsbereiche des WVG durch den geplanten Flächennutzungsplan nicht berührt.</p>	<p>Die Wasserfassung Ia und II befinden sich derzeit in der Planung/Aufstellung. Die Rechtskraft der beantragten Festsetzung liegt noch nicht vor, Änderung können nicht ausgeschlossen werden. Eine Übernahme in den jetzt vorliegenden Flächennutzungsplan wird daher als nicht sinnvoll erachtet. Zudem stellt der Flächennutzungsplan eine vorbereitende Bauleitplanung dar. Diese ist auch zukünftig an die anstehenden Erfordernisse anzupassen und gegebenenfalls zu ändern. Veränderungen auch anderer Fachbehörden werden erfolgen und sind dann zu gegebener Zeit entsprechend zu übernehmen.</p>
<p>15. Landesamt für Denkmalspflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle 15.07.2019</p>	<p>Die Stellungnahme zu archäologischen Belangen wurde in die Begründung bzw. in den Umweltbericht übernommen, ebenso wie die Kartierung der archäologischen Denkmale in Anlage 4. Bitte betrachten Sie dieses Scheiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Anträge auf denkmalrechtliche Genehmigungen werden erst bei konkreten Maßnahmen erforderlich, nicht im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes.</p>

16. Polizeidirektion Sachsen-Anhalt, Gardelegen, 15.07.2019	Nach eingehender Prüfung kann ich Ihnen mitteilen, dass für den Aspekt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem dargelegten Entwurf, ggw. keine Beeinträchtigungen erkennbar sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
17. Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Rogätz, 17.07.2019 13.08.2019	Stellungnahme wurde neu abgefordert, da der Inhalt nicht zutreffend war. Mit dem 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes werden städtebauliche Belange der Verbandsgemeinde Elbe-Heide und ihrer Mitgliedsgemeinden nicht berührt. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	Wird zur Kenntnis genommen.
18. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Stendal, 18.07.2019	Die mit der Stellungnahme vom 25.09.2018 geäußerten Bedenken wurden ausgeräumt. Auf die Hinweise aus unserer Stellungnahmen vom 25.09.2018 bezüglich etwaiger Konflikte durch Lärm- und Geruchsemissionen und zur Planung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen. Forderungen und Bedenken liegen nicht vor. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.
19. Deutscher Wetterdienst, Potsdam, 22.07.2019	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-,Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o.ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag gegeben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren	Wird zur Kenntnis genommen. Unterlagen nach Notwendigkeit abgefordert.
20. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Salzwedel, 22.07.2019	Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)vom 23.April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80.Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der	Die Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen des 1. Entwurfes der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes liegen vor. Die Beteiligung der Träger öffentlichen Belange sowie der Öffentlichkeit erfolgt dazu vom 01.08.bis 31.12.2019. Die Hansestadt Gardelegen wird zudem eine Stellungnahme erarbeiten.

	<p>Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) beschlossen.</p> <p>Mit der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) sollen insbesondere der Konkretisierungsauftrag der LEP 2010 LSA und die regionalen Erfordernisse thematisiert werden.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgesehenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen- soweit sie für die Planungsregion zutreffen-übernommen werden.</p> <p>Im Rahmen des 1. Entwurfs der Änderungen und Ergänzung des REP 2005 Altmark zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA sind folgende in Aufstellung befindliche Ziel der Regionalplanung betroffen:</p> <p>1.Vorranggebiete für Natur und Landschaft (VR Natur und Landschaft), 1. Entwurf REP Altmark Ziffer 5.1.1., Z 73für die Region bedeutsame Vorranggebiete für Natur und Landschaft</p> <p>Z 73 V. Milde und Secantsgrabenniederung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Flusslaufniederung mit allen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten insbesondere der Erhalt und die Sicherung des Vogelschutzgebietes, der zahlreichen Fließgewässer und deren Randbereiche sowie deren Bedeutung als regionales und überregionales Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet zahlreicher u.a. vom Aussterben bedrohter Vogelarten. <p>Die o.g. Planung /Maßnahme widerspricht nicht den Festlegungen bzw. dem Schutzzweck des für die Region bedeutsamen VR Natur und Landschaft.</p>	<p>Eine Übernahme der im Entwurf vorliegenden Ergänzungen und Änderungen des Regionalen Entwicklungsplanes in den Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, erst nach in Krafttreten der Änderungen und Ergänzungen.</p>
--	--	--

	<p>Z 73 XI. Kellerberge nordöstlich Gardelegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Erhalt von trockenen Sandheiden und Trockenrasen. Die Kellerberge stellen einen einzigartigen Lebensraum für besonders schützenswerte Insekten- und Vogelarten dar. <p>Die o.g. Planung/Maßnahme widerspricht nicht den Festlegungen bzw. dem Schutzzweck des für die Region bedeutsamen VR Natur und Landschaft.</p> <p>Z 73 XXIV. Teilbereiche der Colbitz-Letzlinger Heide</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Naturwaldzelle Möllenhöft, Schutz des meso-bis oligotroph sauren Hangmoors und seiner Umgebung im Bereich Mahlpfuhler Fenn mit den wertvollen Eichenmischwäldern und Erlen-Eschwäldern <p>Die o.g. Planung/Maßnahme widerspricht nicht den Festlegungen bzw. dem Schutzzweck des für die Region bedeutsamen VR Natur und Landschaft.</p> <p>2.Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung (VR Rohstoffgewinnung) 1. Entwurf REP Altmark Ziffer 5.2.3. Rohstoffgewinnung, Z 92 regional bedeutsame Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung</p> <p>Z 92 V. Hottendorf (Kiese und Sande), XV Gardelegen (Quarzsand), XVII Solpke (Sand) Reservefläche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lagerstätten oberflächennaher Baurohstoffe (insbesondere Kiese und Sande) sind in den regionalen Entwicklungsplänen raumordnerisch zu sichern. Die festgelegten Standorte sind vorhandene und in Betrieb befindliche Lagerstätten und zukünftigen Erweiterungsflächen. <p>Die o.g. Planung/Maßnahme widerspricht nicht den Festlegungen bzw. dem Schutzzweck der regional bedeutsamen VR Rohstoffgewinnung.</p>	
--	--	--

	<p>3. Vorranggebiete für Wassergewinnung (VR Wassergewinnung) 1. Entwurf REP Altmark Ziffer 5.2.4. Wassergewinnung, Abwasserbehandlung Z 96 regional bedeutsame Vorranggebiete für Wassergewinnung Z 96 VIII. Wiepke/Solpke</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Planungsregion Altmark wurden als Vorranggebiete für Wassergewinnung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung die weiterhin bestandskräftigen Trinkwasserschutzgebiete für die Wasserwerke sowie die Einzugsgebiete der Wasserversorgungsanlagen ohne bisherige Schutzgebietsfestsetzung benannt, die entsprechend der Trinkwasserzielplanung des Landes Sachsen-Anhalt auch zukünftig bleiben sollen. <p>Die o.g. Planung/Maßnahme widerspricht nicht den Festlegungen bzw. dem Schutzzweck der regional bedeutsamen Wassergewinnung.</p> <p>4. Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystem (VB Ökologisches Verbundsystem), Übernahme aus LEP 2010 LSA und räumliche Konkretisierung. 1. Entwurf REP Altmark Ziffer 5.1.1., G 47 1. Teile des Drömling</p> <p>- Als dünn besiedelte Kulturlandschaft hat sich im Drömling eine einzigartige Tier- und Pflanzenwelt entwickelt, die insbesondere auf die durch Feuchtigkeit geprägten Lebensräume angewiesen ist. Das Gebiet hat insbesondere für die Avifauna, darunter Schwarz- und Weißstorch sowie Großer Brachvogel, als Brutgebiet sowie für den Kranich als Rastgebiet eine hohe Bedeutung erlangt. Daneben ist das Gebiet ein wichtiger Verbreitungskorridor und Lebensraum u.a. des Europäischen Bibers und des Fischotters und bedeutender Lebensraum zahlreicher Amphibien und</p>	
--	--	--

	<p>Reptilien. Der Drömling ist über die Ohreniederung mit dem Elbetal direkt verbunden. Die o.g. Planung/Maßnahme widerspricht nicht den Festlegungen bzw. dem Schutzzweck des für die Region bedeutsamen VB ökologischen Verbundsystems.</p> <p>2.(4). Niederungen der Altmark</p> <p>- In der überwiegend land-und forstwirtschaftlich geprägten Altmark stellen die Niederungen mit ihren Grabensystemen, Grünland und Sumpfwäldern sowie angrenzende flechtenreiche Kiefernwälder und Sandböden die wesentlichen Biotopverbundstrukturen zwischen dem Elbetal, dem Drömling und der Colbitz-Letzlinger Heide dar. Die Niederungen bilden ein eng vernetztes System. Unter dieser Bezeichnung wurden insbesondere die Landgraben-Dumme-Niederung, die Jeetze-Niederung, die Secantsgraben-Niederung und die Tangerniederung zusammengefasst, die die Altmark einzigartig vernetzen.</p> <p>Die o.g. Planung/Maßnahme widerspricht nicht den Festlegungen bzw. dem Schutzzweck des für die Region bedeutsamen VB ökologischen Verbundsystems.</p> <p>5. Tourismus und Erholung, 1. Entwurf REP Altmark Ziffer 5.2.5., G 99 Regional bedeutsame Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung</p> <p>3.Klötze, Wiepke, Zichtau, Engersen (Besichtigungstourismus, Erholungstourismus)</p> <p>11.Colbitz-Letzlinger Heide und Letzlingen (Besichtigungstourismus, Naturtourismus, Erholungstourismus)</p> <p>Die o.g. Planung/Maßnahme widerspricht nicht den Festlegungen bzw. dem Schutzzweck der regional bedeutsamen VB Tourismus und Erholung.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der</p>	
--	---	--

	Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist Bestandteil dieser Abwägung, Pkt. 32.
21.Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Osterburg, 25.07.2019	<p>Zum 1. Entwurf des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen mit Begründung und Umweltbericht (Stand April 2018) erfolgte bereits eine Stellungnahme am 26.07.2018. Die jetzt mit dem 2. Entwurf enthaltenen Änderungen in den Darstellungen der Bauflächen und die Überarbeitung der Begründung des FNP und des Umweltberichtes berücksichtigen die Forderungen und Hinweise der Stellungnahme vom 26.07.2018 die hier nochmal auszugsweise dargestellt wiedergegeben werden:</p> <p><i>Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes (FNP) der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen erstreckt sich teilweise über den Zuständigkeitsbereich des Flussbereiches Osterburg (Einzugsbereich der Milde) und den Zuständigkeitsbereich des Flussbereiches Schönebeck (Einzugsbereich der Ohre). Die Milde ist ab der Straßenbrücke Salzwedeler Torstraße (L27) in Gardelegen ein Gewässer erster Ordnung für das der LHW Sachsen-Anhalt, Flussbereich Osterburg unterhaltungspflichtig ist. Im Norden der Gemarkung Schenkenhorst wird vom Geltungsbereich des FNP noch der Königsgraben berührt, der ebenfalls ab der Abschlagswehr ein Gewässer erster Ordnung ist für das der LHW FB Osterburg unterhaltungspflichtig ist. Zur Milde/Königsgraben gehören im Geltungsbereich des FNP von Süden nach Norden folgende wasserwirtschaftliche Anlagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Pegel Gardelegen, Milde Fkm 26+600</i> • <i>Wehr Schenkenhorst, Milde Fkm 17+239</i> • <i>Abschlagswehr Milde/Königsgraben, Kögr Fkm 6+305</i> <p><i>Für die der LHW Sachsen-Anhalt, Flussbereich</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und werden bei verbindlichen Bauleitplanungen oder Maßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Es liegen keine weiteren Forderungen vor, dies bestätigt auch die zum 2. Entwurf vorgelegte Stellungnahme.</p>

	<p><i>Osterburg unterhaltspflichtig ist. Entlang der Milde/Königsgraben erstreckt sich in unterschiedlicher flächenmäßiger Ausdehnung das nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜG) der Milde. Die genauen Karten dazu liegen im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt(LVvA) bzw. im Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt vor. Derzeit wird das ÜG der Milde überarbeitet. Vom LVvA sind im Rahmen des Festsetzungsverfahrens für das ÜG der Milde in 2015 die neuen Berechnungsergebnisse der hydraulischen Modellierung für einen HQ 100 und die sich daraus ermittelten Überschwemmungsflächen in die öffentliche Auslegung gegeben worden. Davon ist auch der vorliegende Vorentwurf/Entwurf des FNOP betroffen. Die Bearbeitung bzw. das Festsetzungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.</i></p> <p><i>Die Gräben im Geltungsbereich des FNP im Zuständigkeitsbereich des FB Osterburg, sind größtenteils Gewässer zweiter Ordnung im Wassereinzugsbereich von Milde und Königsgraben für die die Unterhaltungspflicht bei dem zuständigen Unterhaltungsverband (UHV) Milde/Biese mit Sitz in Kalbe/Milde, OT Engersen liegt.</i></p> <p><i>Im Entwurf des FNP sind ergänzend zum Hinweis auf das Gewässerentwicklungskonzept (GEK) Milde/Biese die Aussagen zur Unterhaltungspflicht der Gewässer erster und zweiter Ordnung aufzunehmen. Ableitend aus dem WG LSA ist auf die zwingende Einhaltung des Gewässerschonstreifens von 10 m an Gewässern erster Ordnung bzw. 5 m an Gewässern zweiter Ordnung im FNP hinzuweisen und weiterhin insbesondere die genehmigungspflichtigen Handlungen und die zuständigen Behörden in den ÜG an den</i></p>	<p>Aussagen dazu sind im Kapitel 5.6.1. der Begrünung enthalten.</p> <p>Alle weiterführenden Auflagen sind bei verbindlichen Bauleitplanungen zu berücksichtigen und abschließend abzuhandeln.</p>
--	---	--

	<p><i>Gewässern zu benennen.</i> Darüber hinaus sind keine weiteren Forderungen und Hinweise zum 2. Entwurf des FNP aus Sicht des Flussbereiches als unterhaltungspflichtiger der Milde und des Königsgraben erforderlich. Die Stellungnahme vom 26.07.2018 ist weiterhin vollinhaltlich gültig.</p>	
<p>22.Bund für Umwelt und Naturschutz, Magdeburg</p>	<p>Eingangs müssen wir leider statuieren, dass von der Vielzahl unserer Hinweise und Bedenken zum 1. Entwurf sich kaum einer im 2. Entwurf widerspiegelt. Wie bitten unser Schreiben vom 22.10.2018 nochmals bei der weiteren Bearbeitung Beachtung zu schenken. Es wird zum Beispiel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wiederum auf der Seite 11 festgelegt, dass in Grundzentren keine PV-Anlagen zugelassen sind. Dieses pauschale Verbot wirkt absolut und lässt keine Dach- oder Wand-Varianten zu. 2. Zu unserer Forderung der speziellen Kennzeichnung von außerörtlichen Massentierhaltungsanlagen in den Dorf-Übersichten mit ihren spezifischen Umweltauswirkungen wird keine Lösung erkennbar. <p>Weiter Hinweise: Auf der Seite 10 wird Mieste als Grundzentrum genannt, was auf dem Bild auf der Seite 11 vermisst wird.</p>	<p>Diese Aussage ist aus Sicht der Verwaltung in der Form so nicht korrekt . Die Hinweise und Bedenken wurden im Rahmen der Abwägung zum 1. Entwurf geprüft. Nicht alle Hinweise und Bedenken wurden in die Überarbeitung des 2.Entwurf aufgenommen. Zu den Stellungnahmen zum 1. Entwurf erfolgte eine Abwägung und Darstellung der Berücksichtigung der Hinweise und Bedenken. Es besteht kein pauschales Verbot, nur bei erheblicher Flächeninanspruchnahme. Eine Dach oder Wandinstallation stellt keine Photovoltaikfreiflächenanlage dar. Definition: Unter einer Photovoltaikfreiflächenanlage (auch Solarpark) sind Anlagen, die nicht auf einem Gebäude oder an einer Fassade, sondern ebenerdig auf einer freien Fläche aufgestellt werden.</p> <p>Bebauung im Außenbereich wird nach BauGB § 35 und nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) geregelt, dass trifft auch auf Massentierhaltungsanlage zu. Umweltprüfungen sind in diesen Verfahren unerlässlich. In welchem Umfang diese durchzuführen sind ist im konkreten Fall zu prüfen. Die Abbildung 4, Seite 11 stellt einen Auszug aus dem LEP 2010 dar, Quellenangabe wurde angegeben. Die Darstellung von Grundzentren erfolgte hier nicht. Im Regionalen Entwicklungsplan Altmark ist die Darstellung des Grundzentrum Mieste Bestandteil.</p>

	<p>Auf der Seite 12 bedarf es einer Ergänzung hinsichtlich der Randzonen des militärischen Gebietes, die als Pufferzonen eine gezielte Aufwertung des Baumbestandes erfordern.</p> <p>Auf der Seite 12 sollten die Wasserzonen klar dargestellt werden.</p> <p>Seite 13: Hinweis auf das künftige Biosphären-Gebiet- auch Seite 22</p> <p>Seite 19: diese Karte ist vollständig unübersichtlich Vorschlag: Auftrennung der einzelnen Schwerpunkte.</p> <p>Seite 50: Gardelegen ist bekannt für sein Bier- dies ist eine historische Aussage und sollte als solche auch erkennbar sein, denn es gibt geraumer Zeit kein Bier aus GA.</p> <p>Seite 88: Die Feststellung, dass alle Grundschulen über das Jahr 2017 gesichert sind, hat im aktuellen Jahr 2019 wohl keine wesentliche Bedeutung.</p> <p><u>Anmerkungen zum Entwurf gemäß Stellungnahme vom 22.10.2018</u> 1.Begründung Auf Seite 15 werden Photovoltaik-Anlagen ausgeschlossen, was unter bestimmten Bedingungen (ohne Bodenflächen –Verlust) als erneuerbare Energie-Quelle akzeptiert werden</p>	<p>Die einschlägigen Fachgesetze finden auch hier an diesem Standort ihre Umsetzung. Zudem ist anzumerken, dass es sich bei dem Flächennutzungsplan um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt, in der nicht alle Detailfragen dargestellt bzw. abgehandelt werden.</p> <p>Der Inhalt dieser Seite beinhaltet Angaben aus dem LEP 2010 LSA die hier übernommen wurden.</p> <p>Es sind Vorgaben der Raumordnung Kapitel 2.1.Nähere Aussagen dazu beinhalten die Kapitel 2.4.3 und 5.1.8</p> <p>Die Abb. 1 stellt einen Auszug aus dem Regionalen Entwicklungsplan 2005 (REP)vom 14.02.2005 dar, siehe Quellenangabe. Einzelne Schwerpunkte (wie Vorrang/Versorgungsgebiete usw.) sind im Text erläutert. Die Karte soll nur eine grobe Übersicht wieder geben. Im Kapitel 2.5 "Geschichtliche Entwicklung der Region" wurden Darlegungen zur Geschichte der Stadt Gardelegen zusammengefasst und das Thema Bier ist hier aus Sicht der Verwaltung an richtiger Stelle aufgegriffen.</p> <p>Die Sicherung der Grundschulen ist für die Entwicklung der Region schon als bedeutend anzusehen. Dadurch wird der Erhalt der Schulstandorte untermauert und gefestigt.</p> <p>Vorranggebiete sollen entsprechend ihren Festlegungen genutzt werden. Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig Konversationsflächen genutzt werden. Damit kann</p>
--	--	---

	<p>sollte. Seite 23: Der Auszug aus dem Regionalen Entwicklungsplan ist total unübersichtlich und weist zum Beispiel keine FFH-Gebiete aus.</p> <p>Seite 43: Der Drömling soll als Mähwiesen und Weidewirtschaft genutzt werden, was aber in den Bereichen mit Stau-Wässerung (zur Erhaltung der Moorstärken) kaum, möglich sein wird.</p> <p>Seite 54: heute ist GA nicht mehr bekannt für das Bier weil es keine Brauerei mehr gibt.</p> <p>Seite 70: Es wird die weibliche Form für Berufsbezeichnungen benutzt. Die Anmerkung zum gleichgeschlechtlichen Verständnis einer Berufsbezeichnung wäre für die Eingangsbemerkung zu empfehlen.</p> <p>Seite 86: Miesterhorst wird als Grundzentrum bezeichnet. Das ist sicherlich eine Verwechslung mit Mieste. Der Förderverein für das Bad in Mieste besteht meines Wissens nicht mehr. Bei der Aufzählung der Vereine könnte auch Schach und Judo hinzugefügt werden. Seite 91: Es wird der Jugend-Club in Mieste erwähnt, der bereits jahrelang meines Wissens nicht mehr besteht. Seite 95: Für Mieste wird 1 Physiotherapie aufgezählt, obwohl zurzeit zwei vorhanden sind. Seite 125: Der Solpker Teich soll auch der</p>	<p>eine Wiedernutzung brachliegender Flächen erfolgen sowie ein Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien geleistet werden.</p> <p>Seite 23 Nachrichtliche Übernahme aus dem REP stellt hier lediglich einen Hinweis dar. Konkrete Aussagen sind direkt aus dem Regionalen Entwicklungsplan zu entnehmen. Die angestrebte Nutzung im Drömling stammt aus dem Leitbild Drömling, aus der Landschaftsgliederung Sachsen—Anhalt.</p> <p>Seite 54 Gardelegen wurde durch das Bier bekannt, ist Teil der Geschichte und daher bedeutend.</p> <p>Die Berufsbezeichnung nur in weiblicher Form ist nicht mehr zeitgemäß und wurde im Text des 2. Entwurf entsprechend angepasst.</p> <p>Hier erfolgt eine Richtigstellung im 2. Entwurf des FNP</p> <p>Die Aufzählung der Vereine stellt keine abschließende Aufzählung dar. Aufgrund des sehr langen Bearbeitungszeitraumes können nicht alle aktuellen Veränderungen Berücksichtigung finden. Der Jugendclub in Mieste ist nicht mehr existent und wurde entsprechend aus der Begründung herausgenommen. Auch bei dieser Einrichtung kann die Aufzählung nicht aktuell sein, da laufend Veränderungen erfolgen.</p>
--	---	--

	<p>Grundschule dienen, die bereits seit mehreren Jahren dort nicht mehr vorhanden ist. Seite 120: Der geplante Standort des Schlachtbetriebes mit etwa 3 ha wird nicht genannt und sollte auf Grund seiner zu erwartenden Emissionen ortsfrem angesiedelt werden</p> <p>Anlage 2: Die Beschriftung der Seiten 14 und 15 (östlich GA und westlich GA) ist verwechselt worden Anlage 4: das Bild erfasst nicht das gesamte Ortsgebiet GA. Anlage 6: Es fehlt das Ortsbild Jävenitz</p> <p>2.Umweltbericht Seite 4: Es wird als Zielstellung genannt, dass das Ergebnis der UVP im Umweltbericht festgehalten werden soll. In der Zusammenfassung wird erklärt, dass keine UVP möglich war. Seite 17: Es wird eingeschränkt, dass nur die Planungsvorgaben der UVP unterzogen werden, das bedeutet, eine sachliche Analyse vorhandener Umwelt-Missstände wird nicht vorgenommen, obwohl eine Kumulierung ungünstiger Sachverhalte eintreten kann. Seite 18: Als Betroffenheit werden etliche Vorhaben aufgezeigt, die weniger als 1 km von Schutzgebieten entfernt sind und schließlich pauschal zusammengefasst, dass eine Erheblichkeit ausgeschlossen werden kann. Diese Pauschalisierung ist nichts anderes als vorbeugende Regelungen des Gesetzgebers auszuhebeln. Seite 39: Unter dem Thema Vorbelastungen wird als allgemeines Wissen mitgeteilt, dass durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ein unzulässiger Stickstoff-Eintrag in den Boden und damit in die Gewässer erfolgt. Hier wären als Beweis konkrete Meßergebnisse aus der Region Gardelegen als Belege sinnvoll.</p>	<p>Seite 120 Für den Standort des Schlachtbetriebes liegt eine rechtskräftige Bauleitplanung aus 2010 vor. Ein entsprechendes Planverfahren, mit Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange, wurde durchgeführt.</p> <p>Hier erfolgte eine Richtigstellung.</p> <p>Der Umweltbericht wurde überarbeitet und an die aktuellen Erfordernisse angepasst.</p> <p>Die Umweltprüfung erfolgt in der Bauleitplanung im Rahmen eines Umweltberichtes, im FNP in der soweit möglichen Detailtiefe. In der Zusammenfassung sind die Ergebnisse der Prüfung dargelegt. Innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung wird die Umweltprüfung weiter konkretisiert. Unter Punkt 1.4 wurde die FFH-Verträglichkeit für einzelne Entwicklungsflächen, die weniger als 1 km vom Schutzgebiet entfernt liegen, geprüft.</p> <p>Dabei handelt es sich um eine allgemein gültige Aussage. Der FNP ist ein vorbereitender Plan, der auf vorhandene Daten zurückgreift, die Erhebung von Messdaten gehört nicht dazu.</p> <p>Der Wolf wurde lediglich als ein wichtiger Vertreter</p>
--	---	--

	<p>Seite 42: Zum Thema „ Arten und Lebensgemeinschaften „ wird nur der Wolf erwähnt. Damit wird zum Beispiel die Vielzahl von typischen Bewohnern des Drömlings unterschlagen.</p> <p>Seite 45: Mit der Überschrift „ Kultur- und Sachgüter“ wird deutlich, dass vermutliche etliche Textbausteine aus zuvor bearbeiteten Projekten einfach kopiert wurden. In der Region GA gibt es weder Fördertürme noch Tunnel.</p> <p>Seite 47: Unter „ Vorbelastungen werden die industriellen Tieranlagen wie zum Beispiel in der Nähe von Jäskau und von Wernitz vollständig unterschlagen. Es wird gefordert, dass gemäß § 5 Absatz (2) Nummer 6 in Verbindung mit § 9 Nummer 23a des BauGB eine entsprechende Kennzeichnung der Objekte in den Flächennutzungsplänen einschließlich der Flächen mit verunreinigter Luft aufgenommen wird. Wechselwirkungen sind angeblich nicht relevant trotzdem erfolgte ein weitschweifiger Vortrag.</p> <p>Seite 51: Beim Grundwasser soll eine Trendumkehr eingeleitet werden. Diese Aussage erfolgt ohne konkrete Analyse und ohne Setzung eines zu erreichenden Wasserwertes.</p> <p>Seite 71: Dannefeld W 1 wird als unproblematisch eingestuft, obwohl nur eine Entfernung zu einem Schutzgebiet von 20 m vorliegt. Dies ist mit einem Vorbehalt zu versehen.</p> <p>Seite 79 u.a. Jävenitz W 1 und W 2 sind nur Beispiele aus vielen anderen, bei denen eindeutig wertvolle Ackerfläche zur Bebauung frei gegeben wird und dieser Verlust fahrlässig als „nicht erheblich“ eingestuft wird. In der Präambel zum Baugesetz und anderen Gesetzen werden diese Verluste nicht als Zielstellung erklärt.</p>	<p>und besonders streng geschützten Art genannt. Zudem ist das Thema Wolf derzeit stark in der Diskussion.</p> <p>Das ist lediglich eine beispielhafte Aufzählung was Kulturdenkmäler im Allgemeinen sein können. Die Auflistung für Gardelegen erfolgte unter Tabelle 6 des UWB</p> <p>Mit dem Flächennutzungsplan soll das städtebauliche Leitbild unter Berücksichtigung des besonderen Charakters jeden Ortsteiles herausgearbeitet werden. Ziel ist die Herstellung eines Grundkonsenses zwischen den Entwicklungsabsichten der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen und seinen Bürgern einerseits sowie zwischen den Trägern öffentlicher Belange, den Nachbargemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde andererseits.</p> <p>Die Tierhaltungsanlagen wurden nach der letzten Stellungnahme unter Kapitel 2.2.1 Vorbelastungen Klima/Luft im UWB ergänzt. Bei der Planung wurden sie berücksichtigt und beeinflussen nicht die geplanten städtebaulichen Entwicklungen der Hansestadt Gardelegen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um die Übernahme der Bewirtschaftungsziele des § 47 (1) WHG.</p> <p>In der verbindlichen Bauleitplanung sind die Auswirkungen auf das umliegende LSG näher zu untersuchen. Bei dem derzeitigen Kenntnisstand zur geplanten Wohnbaunutzung sind Auswirkungen auf das LSG jedoch unwahrscheinlich.</p> <p>Jegliche Flächeninanspruchnahme bedeutet negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, es geht vielmehr um den Grad der Erheblichkeit, die sich vor allem an der Flächengröße bemisst.</p>
--	--	---

		Flächenentnahmen für eine Bauleitplanung beinhalten zu Kompensierung Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen.
23. Landesamt für Geologie und Bergwesen, Halle 31.07.2019	<p>Durch das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 04.05.20017, Az.: 32.21-34290-569/2017-8951/2017 (Vorentwurf) und 09.08.2018, Az.: 32.22-34290-569//2017-158847/2018 (1. Entwurf) Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Durch die Zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmals Prüfungen zum Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p><i>Bereichen Geologie und Bergwesen</i></p> <p>Es gibt keine weiteren Ergänzungen. Die Stellungnahme vom 09.08.2018 besitzt weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Auszug aus Stellungnahme vom 09.08.2018</p> <p>Bergbau</p> <p>Markscheide- und Berechtigungswesen, Altbergbau</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB im gesamten Planungsgebiet nicht vor.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des Vorhabens 12 Bergbauberechtigungen befinden bzw. mit dem Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Gardelegen überschneiden. Es wird empfohlen, sich mit der jeweiligen Bergwerkseigentümerin bzw. Bewilligungsinhaberin in Verbindung zu setzen</p> <p>1. Im Süden der Einheitsgemeinde Gardelegen überschneidet sich großflächig das Bergwerkseigentum 111-A-d/h-615/90/1009 „Zielitz III“ (Bodenschatz: Kalisalze einschließlich auftretender Sole, Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung). Bergwerkseigentümerin ist die BWG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH</p>	<p>Die Hinweise sind sehr umfangreich und werden zur Kenntnis genommen. Bei verbindlichen Planungen sind Sachverhalte bezogen auf den jeweiligen Standort erneut zu prüfen. Zudem erfolgt eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen.</p>

	<p>(Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin).</p> <p>2. Geringfügig kreuzt das Bergwerkseigentum III-A-d/h-614/90/1008 „Zielitz II“ (Bodenschatz: Kalisalze einschließlich auftretender Sole, Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung) die Einheitsgemeinde. Bergwerkseigentümerin ist die K+S KALI GmbH (Berta-von-Suttner-Str. 7, 34131 Kassel). Es wird jedoch empfohlen direkt von dem abbautreibenden Werk Zielitz (Farsleber Straße 1,39326 Zielitz) eine bergbauliche Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen.</p> <p>3. Weiterhin befindet sich im Süden der Grundeigene Bodenschatz VI-f-888/99 „Roxförde“ (Quarz und Quarzit). Rechtsinhaberin ist die Eckervogt OHG (Berliner Wall 20, 33378 Rheda-Wiedenbrück).</p> <p>4. Die Einheitsgemeinde wird nordwestlich von dem Bergwerkseigentum III-A-a-51/90/849, „Wenze“ überschritten (feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe). Bergwerkseigentümerin ist die ENGIE E&P Deutschland GmbH (Waldstraße 39, 49808 Lingen).</p> <p>5. Innerhalb dieser Bergbauberechtigung und innerhalb der Einheitsgemeinde befindet sich außerdem das Bergwerkseigentum III-A-f-530/90/212 „Dannefeld“ (Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen). Bergwerkseigentümerin ist die ELBO Kiesgesellschaft mbH (Glindenberger Weg 5, 39126 Magdeburg).</p> <p>6. Östlich dieser Bergbauberechtigungen befindet sich ein weiteres Bergwerkseigentum III-A-f-495/90/197 „Solpke/Jägerberg“ (ebenfalls Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen). Bergwerkseigentümerin ist die BWG Bodenverwertungs- und -</p>	
--	--	--

	<p>verwaltungs GmbH (Anschrift siehe oben).</p> <p>7. Im Norden der Einheitsgemeinde überschneidet sich an zwei Bereichen das Bergwerkseigentum III-A-a/h-49/90/847 „Strukt. Altmark/außer Salzstock Peckensen“ (Bodenschätze: feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung). Bergwerkseigentümerin ist ebenfalls die ENGIE E&P Deutschland GmbH (Anschrift siehe oben).</p> <p>8.Im westlichen Teil der Einheitsgemeinde befindet sich das Bergwerkseigentum III-A-f-479/90/210 „Hottendorf“ (Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen Bergwerkseigentümerin ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen), Ruschestraße 52-59, 10365 Berlin.</p> <p>9. bis 11. Nordöstlich der Stadt Gardelegen befinden sich die grundeigenen Bodenschätze VI-f-888/98„Gardelegen-Großer Gotteskasten“,VI-f-888/01 „Gardelegen-Gr.Gotteskasten/ Erweiterung“ sowie VI-f-888/03„Gardelegen-Gr.Gotteskasten/Erweiterung-Nordost“ (von West nach Ost). Bodenschatz: Quarz u. Quarzit. Rechtseigentümerin dieser drei Bergbauberechtigungen ist die Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co. KG Berliner Chaussee 50, 39307 Genthin).</p> <p>10. Zwischen Gardelegen und Letzlingen befindet sich ein weiteres Bergwerkseigentum III-A- f-820/90/893 „Kloster Neuendorf Barriere Zienau“ (Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen). Bergwerkseigentümerin ist die BWG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH (Anschrift siehe oben). Die unterschiedliche farbliche Umrandung der</p>	
--	--	--

	<p>Flächen in der beiliegenden Karte stellt nur die unterschiedlichen Arten von Bergbau-berechtigungen dar. Diese dürften für den Flächennutzungsplan jedoch nicht relevant sein. Die Nummerierung ist fortlaufend so wie in der verbalen Auflistung aller betroffenen Flächen angegeben.</p> <p><i>Geologie</i> <i>Lagerstätten und Rohstoffe</i> Die planfestgestellte Kiessandlagerstätte Gardelegen Großer Gotteskasten ist im 2. Entwurf des FNP jetzt dargestellt, aber einer anderen Signatur ohne Symbol, als die anderen Abgrabungsflächen im Plangebiet. Wir verweisen nochmal auf unsere Stellungnahme vom 94.05.2017</p> <p><i>Hydro- und Umweltgeologie</i> Gegen die Aufstellung des FNP gibt es aus hydrologischer Sicht beim derzeitigen Kenntnisstand <u>keine Bedenken</u>. Das Gebiet liegt bereichsweise im Überflutungsgebiet des Aland. In den Auen ist mit flurnahmen Grundwasser zu rechnen. Die Informationen zum mittleren Grundwasserstand und den Überflutungsgebieten sind beim LHW einzuholen.</p>	<p>Hier erfolgte eine Überprüfung, das entsprechend Symbol wurde auf der Planzeichnung ergänzt.</p>
<p>24. Kreisanglerverein Gardelegen, 01.08.2019</p>	<p>Bei Durchsicht der Unterlagen mussten wir feststellen, dass unsere Anregungen zum 1. Entwurf des Flächennutzungsplanes vom 21.10.2018, bei der Erarbeitung des 2. Entwurfes des Flächennutzungsplanes, keinerlei Berücksichtigung gefunden haben. Aus diesem Grund möchten wir unsere Forderungen zur Änderung der</p> <p><i>Begründung, Seite 125</i> <i>Punkt 4.3.5 Flächen für erneuerbare Energie und des Umweltberichtes, Seite 59 Punkt 4.4. Ausgleich-und Ersatzmaßnahmen</i> Sowie in der Anlage 1 beschrieben, erneuern. Zum Punkt 4.4.des Umweltberichtes sei folgendes</p>	<p>In diesem Punkt handelt es sich jeweils um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Regionalen Entwicklungsplan 2005 Altmark sowie aus dem Planfeststellungsbeschluss Kiesabbau „ Großer Gotteskasten“ Gardelegen. Die Beseitigung dieses</p>

	<p>ergänzend angeführt. In dem Punkt wird zwar darauf eingegangen, dass Mittel für Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen zur Umsetzung von punktuellen und lineare Maßnahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes Milde-Biese und Nebengewässer gemäß der Forderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EWRRL) eingesetzt werden sollen. Der Ansatz erscheint uns aber zu oberflächlich. Zum einen sollte bekannt sein, dass das genannte Gewässerentwicklungskonzept bisher über den Status eines Entwurfes nicht hinausgekommen ist. In ihm fehlt zum Beispiel eine Betrachtung zu den gesamten Gewässersystemen im Kalbeschen Werder. Darüber hinaus, wurden bei der Erarbeitung des Konzeptes, insbesondere bei der Erfassung der Urdaten grobe Versäumnisse zugelassen, indem regional ansässige Vereine, anerkannte Naturschutzverbände und sachkundige Bürger mit berechtigtem Interesse, nicht in ausreichendem Maße oder überhaupt nicht beteiligt wurden. Aus diesem Grunde treffen die zur Umsetzung vorgeschlagenen Maßnahmen oftmals nicht den Punkt, gehen am Thema vorbei und vernachlässigen vor allem sträflich die Entwicklung und Renaturierung der Niederungsforellenbäche wie Weteritzbach, Rottgraben und Laugebach. Auch geht die EWRRL von einer ganzheitlichen Betrachtung der Gewässer und nicht von einer Auswahl aus. Im Umweltbericht beschreibt auf der Seite 42, die Tabelle 4 hinreichend den ökologischen Zustand der Fließgewässer in der Region um Gardelegen, so auch den der genannten Salmonidengewässer. Wir denken, diese Fakten sprechen für sich und lassen unserer Forderung zum Einsatz von Mitteln aus ersatz- und Ausgleichmaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Strukturen an</p>	<p>demnach anstehenden Interessenkonfliktes kann nicht im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Die erfolgten Darstellungen wurden aus dem Regionalen Entwicklungsplan übernommen. Eine Klärung kann nur im Rahmen konkret anstehender Vorhaben/Planungen erfolgen.</p> <p>Der Regionale Entwicklungsplan befindet sich derzeit in der Überarbeitung/Anpassung. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft hat am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA beschlossen. Dieser 1. Entwurf befindet sich vom 01.08.2019 - 31.12.2019 im öffentlichen Beteiligungsverfahren. Auch die Hansestadt Gardelegen ist aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben. Hier wird die Stadt dazu Stellung beziehen und auf diesen Konflikt hinweisen. Die Nutzung des Vorranggebiets Wind in dem betreffenden Bereich ist nicht möglich. Auch muss die zuständige Fachbehörde, das Landesamt für Geologie und Bergwesen Ihre Interessen zur Konfliktbeseitigung wahrnehmen. Die Kellerberge XI nordöstlich von Gardelegen wurden hier unter Z 73 als bedeutsames Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt, mit der Begründung: Schutz und Erhalt von trockenen Sandheiden und Trockenrasen. Die Kellerberge stellen einen einzigartigen Lebensraum für besonders schützenswerte Insekten- und Vogelarten dar. Forderung: Vorranggebiet Wind ist anzupassen an das planfestgestellte Kiesabbaugebiet Vorranggebiet Natur und Landschaft XI</p> <p>Hier muss nochmal klargestellt werden, dass der</p>
--	--	---

	<p>diesen Gewässern realistisch erscheinen.</p> <p><i>Auszug Stellungnahme vom 21.10.2018</i></p> <p>4.3.5. Flächen für erneuerbare Energie <i>Hier möchten wir nochmal sauf die nördlich von Gardelegen ausgewiesenen Flächen für Windenergie eingehen.</i></p> <p><i>Auf Seite 128 wird, sicherlich auch auf Grund unserer Hinweise zum Vorentwurf, ein Interessenkonflikt zwischen den ausgewiesenen Flächen und der planfestgestellten Maßnahme Kiesabbau „Großer Gotteskasten“ dargestellt. Unseres Erachtens besteht ein weiterer nicht unbedeutender, Interessenkonflikt zur Entwicklung des unmittelbar benachbart ausgewiesenen FFH-Gebiet Kellerberg mit nachgewiesenen geschützten Tierarten (siehe auch Stellungnahme zum Vorentwurf) Im genannten Areal ist nach der Auskiesung im Naßschnittverfahren mit der Entstehung einer Wasserfläche von ca.20 ha zu rechnen, die sich zwangsläufig zu einem Zugvogelratsbiotop entwickeln wird. Aus diesen Gründen sollte eine Umwidmung dieser Fläche für Natur und Umwelt erfolgen.</i></p> <p>Umweltbericht</p> <p>Punkt 4.3 Ausgleich-und Ersatzmaßnahmen <i>Hier müssen wir auf unserer Feststellung aus der Stellungnahme zum Vorentwurf bestehen und ausgehend von der Bedeutung der Gewässer in Verbindung mit den Forderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, insbesondere an Salmonidengewässern, wie dem Laugebach und dem Weteritzbach, im Planungsgebiet zum Schwerpunkt erklären. Von Vorteil wäre hier, dass es sich bei den Gewässerflurstücken der genannten Bäche, um kommunales Eigentum bzw. von der Kommune verwaltetet Eigentum handelt und somit keine</i></p>	<p>Flächennutzungsplan eine vorbereitende Planung darstellt. Der Flächennutzungsplan stellt kein Gesetz dar sondern dient als Handlungspapier für die Verwaltung und Fachbehörden. Konkrete Festsetzungen von Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich-und Ersatzmaß werden hier nicht festgeschrieben, wie vom Kreisanglerverein gefordert. Hier können und sollen Vorschläge aufgenommen und erörtert werden, was auch im Punkt 4.4 erfolgt ist.</p> <p>Aussagen zum Verfahrensstand des Gewässerentwicklungskonzeptes wurden in der Begrünung sowie im Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Im Pkt. 4.4. Ausgleich-und Ersatzmaßnahmen des Umweltberichtes werden die auf Grund der ökologischen Bedeutung Aussagen zu Kompensationsmaßnahmen an</p>
--	---	--

	<i>Flächenerwerbe notwendig sind.</i>	Salmonidengewässer ergänzt. Konkrete Maßnahmenfestsetzungen können erst bei verbindlichen Bauleitplanungen vorgenommen werden.
25. Landesamt für Denkmalspflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Halle, 06.08.2019	<i>Abteilung Bau-und Kunstdenkmalpflege</i> Grundsätzlich bestehen aus Sicht der Baudenkmalpflege keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf. Die in der Begründung aufgeführte Denkmalliste hat nach wie vor Bestand. Der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit halber könnte die Liste auf Ortsteil, Straße, Hausnummer, Sachbegriff und Bauwerksname reduziert werden. Bitte informieren Sie mich, ob das gewünscht ist, dann sende ich Ihnen ein derartig überarbeitetes Exemplar.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Eine Überarbeitung der Denkmalsliste wird als nicht erforderlich gesehen. Die Zusammenstellung enthält die Begründung zur Feststellung der Denkmaleigenschaften. Damit ist eine bessere Nachvollziehbarkeit gegeben. Die rechtliche Sicherung der Denkmalliste liegt bisher nicht vor, daher kann die im Anhang aufgeführten Angaben nur informativ dienen.
26. Vodafone Kabel Deutschland, 01.08.2019	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Bereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen. Bei konkreten Vorhaben /Bauleitplanungen erfolgt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange umso Angaben über vorhandene Leistungsbestände sowie Planungsabsichten zu des Versorgungsunternehmens abzufragen.
27. IHK Magdeburg, 05.08.2019	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum Flächennutzungsplan vom 20. Juni 2019 erhalten und verweist im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf folgende Punkte grundsätzlich auf die Stellungnahmen vom 24. Oktober 2018: Die IHK Magdeburg begrüßt ausdrücklich die Berücksichtigung der Anregungen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans vom 30. Mai 2017. Aus Sicht der IHK Magdeburg stellt insbesondere die Bestandspflege/-betreuung von ansässigen	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Festsetzungen der Nutzung erfolgt mit der Flächenausweisung nicht. Zukünftige Bauleitplanungen sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Hier sind dann konkrete Nutzungsarten festzulegen. Zudem sind dann vorhandene Nutzungen im direkt angrenzenden Umfeld usw. zu betrachten und zu berücksichtigen.

	<p>Unternehmen ein strategisches Ziel der Entwicklung dar. Neben der Neuansiedlung von sollte die Bestandspflege aktiver Bestandteil der Wirtschaftsförderung sein.</p> <p>Bei der Darstellung von Gewerblichen Bauflächen muss darüber hinaus gewährleistet werden, dass keine Beeinträchtigung der gewerblichen Entwicklung hinsichtlich des Nebeneinanders von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen (u.a. Gardelegen, Mieste, Miesterhorst) erfolgt. Grundsätzlich müssen bestehende Unternehmensstandorte gesichert und Entwicklungsoptionen gewährleistet werden.</p> <p>Die Aussage des Punktes 5.1.5. Rohstoffsicherung, dass auf eine eigenen und differenzierte Darstellung von Abbauflächen verzichtet wurde , ist aus Sicht der IHK Magdeburg nach wie vor nicht nachvollziehbar</p>	<p>Auf eine differenzierte Darstellung von Abbauflächen wurde verzichtet, da eine sachgerechte Umweltverträglichkeitsprüfung von Abbauflächen nur in einem Betriebsplanverfahren möglich ist.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wurde für das gesamte Plangebiet in seinen Grundzügen erarbeitet. Es wurde in Aufschüttungen und Abgrabungen laut Raumordnungskataster unterschieden. Bei Vorhaben im Außenbereich innerhalb dieser Gebiete, sind die Fachbehörden zu beteiligen. Die Hansestadt Gardelegen plant keine diesbezüglichen Entwicklungen und ist der nachrichtlichen Übernahme gerecht geworden.</p>
<p>28. Avacon, Salzgitter 05.08.2019</p>	<p>Unsere Stellungnahme vom 3.September 2018 mit der laufende Nummer 18-002684/ PAP-ID 587911 behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Bei Einhaltung der dort aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Gas-und Stromverteilungsanlagen. Im gesamten FNP Gebiet werden kurz-und mittelfristig Baumaßnahmen an den Anlagen der Avacon stattfinden. Eine detaillierte Beschreibung, der von uns geplanten Baumaßnahmen ist, auf Grund der Größe des Bearbeitungsgebiets, nicht möglich. Eine Übersicht der Leitungslagen entnehmen Sie</p>	<p>Die Angaben und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren nachfolgenden konkreten Planungen berücksichtigt.</p> <p>Da es sich hier um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt werden die Leitungslagen nicht in die Planunterlage übernommen. Im Rahmen von konkreten Bauleitplanungen erfolgt hier jeweils eine gesonderte Abfrage bzw.</p>

	<p>bitte dem beigefügten Planwerk. Bitte berücksichtigen Sie bei ihrer weiteren Planung , dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umverlegungen unserer Anlagen möglichst vermieden werden - Mindest-/Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden - einer Über-/Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird - bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- oder unterirdischer Leitungen einzuhalten ist - bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel um zu verlegen, uns dieses spätestens 10 Werktage zuvor anzuzeigen und mit uns abzustimmen ist - eine Kostenübernahme geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss - die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon Netz GmbH in Gardelegen zu erfolgen hat. <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Baubeginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. Bitte beteiligen Sie uns an der weiteren Planung, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dinglich gesicherten Schutzstreifen unserer Leitungen anstehen.</p>	<p>Beteiligung der Versorgungsunternehmen zu vorhandenen Leitungsführungen und beabsichtigte Planungen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>29. Biosphärenreservenverwaltung Drömling, 05.08.2019</p>	<p>Mit Datum vom 23.Juni 2019 ist die „Verordnung über das Biosphärenreservat Drömling Sachsen-Anhalt vom 22.Juni 2019“ (im GVBl. LSA Nr. 14/2019, ausgegeben am 28.06.2019) in Kraft getreten. Die Naturpark- Verordnung Drömling ist am</p>	<p>Der 2. Entwurf des Flächennutzungsplan hat den Bearbeitungsstand 24.04.2019.Die Rechtskraft der Verordnung über das Biosphärenreservat lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor und konnte demnach nicht in die Unterlage aufgenommen werden.</p>

	<p>gleichen Tag außer Kraft getreten. Somit sind alle textlichen Nennungen „Naturpark Drömling“ durch „Biosphärenreservat Drömling Sachsen-Anhalt“ zu ersetzen, soweit sich die Nennung auf die Schutzgebiete beziehen. Im Kapitel 1.2 des Umweltberichtes ist auf Seite 12 der Abschnitt „Naturpark“ ersatzlos zu streichen; auf der Seite 14 muss der Abschnitt „Biosphärenreservat“ textlich entsprechend aktualisiert werden. Des Weiteren muss aus allen Karten die naturpark-Grenze entfernt und durch die Biosphären-reservatsgrenze ersetzt werden. Die entsprechende shape-Datei mit der neuern neuen Grenze übersende ich im Anhang. Die inhaltliche Prüfung der Wohnbauentwicklungsflächen hat ergeben, dass diese in den Orten Dannefeld, Jeseritz, Mieste, Miesterhorst und Wernitz sich im Biosphärenreservat befinden, jedoch nicht im Landschaftsschutzgebiet Drömling liegen. Da die betroffene „Entwicklungszone“ gem. § 3 Abs. 1 Punkt 3 der o.g. Verordnung ausdrücklich den Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung umfasst und die Ausgrenzungen aus dem LSG Drömling bereits 2016 abgestimmt worden waren, steht der geplanten Änderung des F-Planes aus unserer Sicht nichts entgegen.</p>	<p>Eine Änderung der textlichen Nennung erfolgte nicht. Der Entwurf mit Stand April 2019 soll so zum Abschluss gebracht werden um den FNP zur Genehmigung einreichen zu können. Die Verordnung über das Biosphärenreservat ist rechtskräftig. Handlungen oder Maßnahmen sind daraufhin abzustimmen unabhängig ob der Flächennutzungsplan dies im Detail beinhaltet. In der Begründung Kapitel 5.1.8 wurde das Verfahren dargelegt ebenso im Umweltbericht S. 14. Der Flächennutzungsplan ist stetig zu überarbeiten bzw. den geänderten Anforderungen anzupassen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die vorliegende Planung sind jedoch damit nicht verbunden.</p>
<p>30. Landesanglerverband Sachsen-Anhalt, Halle</p>	<p>Bei Durchsicht der Unterlagen mussten wir feststellen, dass unserer Anregungen zum 1. Entwurf des Flächennutzungsplanes vom 21.10.2018, bei der Erarbeitung des 2. Entwurfes des Flächennutzungsplanes, keinerlei Berücksichtigung gefunden haben. Aus diesem Grund möchten wir unsere Forderungen zur Änderung der <i>Begründung, Seite 125</i> <i>Punkt 4.3.5 Flächen für erneuerbare Energie</i> <i>Auszug Stellungnahme zum Entwurf</i> Auf Seite 128 wird, sicherlich auf Grund unserer</p>	<p>In diesem Punkt handelt es sich jeweils um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Regionalen Entwicklungsplan 2005 Altmark sowie aus dem Planfeststellungsbeschluss Kiesabbau „Großer Gotteskasten“ Gardelegen. Die Beseitigung dieses demnach anstehenden Interessenkonfliktes ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplanes. Eine Klärung kann nur im Rahmen konkret anstehender Vorhaben/Planungen erfolgen. Der Regionale Entwicklungsplan befindet sich derzeit in der Überarbeitung/Anpassung. Die Regionalversammlung der regionalen</p>

	<p>Hinweise zum Vorentwurf, ein Interessenkonflikt zwischen den ausgewiesenen Flächen und der planfestgestellten Maßnahmen Kiesabbau „ großer Gotteskasten“ dargestellt.</p> <p>Unseres Erachtens besteht ein weiterer nicht unbedeutsamer, Interessenkonflikt zur Entwicklung des unmittelbar benachbart ausgewiesenen FFH-Gebiet Kellerbergemit nachgewiesenen geschützten Tierarten (siehe auch unsere Stellungnahme zum Vorentwurf).</p> <p>Im genannten Areal ist nach der Auskiesung im Naßschnittverfahren mit der Entstehung einer Wasserfläche von ca. 20 ha zu rechnen, die sich zwangsläufig zu einem Zugvogelrastbiotop entwickeln wird.</p> <p>Aus diesen Gründen sollte eine Umwidmung dieser Flächen für Natur und Umwelt erfolgen.</p> <p><i>Umweltberichtes, Seite 59</i> <i>Punkt 4.4.Ausgleich-und Ersatzmaßnahmen</i> Sowie in der Anlage 1 beschrieben, erneuern. Zum Punkt 4.4.des Umweltberichtes sei folgendes ergänzend angeführt.</p> <p>In dem Punkt wird zwar darauf eingegangen, dass Mittel für Ersatz-und Ausgleichmaßnahmen zur Umsetzung von punktuellen und lineare Maßnahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes Milde-Biese und Nebengewässer gemäß der Forderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EWRRL) eingesetzt werden sollen.</p> <p>Der Ansatz erscheint uns aber zu oberflächlich. Zum einen sollte bekannt sein, dass das genannte Gewässerentwicklungskonzept bisher über den Status eines Entwurfes nicht hinausgekommen ist. In ihm fehlt zum Beispiel eine Betrachtung zu den gesamten Gewässersystemen im Kalbeschen Werder. Darüber hinaus, wurden bei der Erarbeitung des Konzeptes, insbesondere bei der</p>	<p>Planungsgemeinschaft hat auf am 12.06.2019 den 1.Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA beschlossen. Dieser 1. Entwurf befindet sich vom 01.08.2019 - 31.12.2019 im öffentlichen Beteiligungsverfahren. Auch die Hansestadt Gardelegen ist aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Die Kellerberge XI nordöstlich von Gardelegen wurden hier unter Z 73 als bedeutsames Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt, mit der Begründung: Schutz und Erhalt von trockenen Sandheiden und Trockenrasen. Die Kellerberge stellen einen einzigartigen Lebensraum für besonders schützenswerte Insekten- und Vogelarten dar.</p> <p>Forderung: -Vorranggebiet Wind ist anzupassen an das planfestgestellte Kiesabbaugebiet -Vorranggebiet Natur und Landschaft XI</p> <p>Hier muss nochmal klargestellt werden, dass der Flächennutzungsplan eine vorbereitende Planung darstellt. Der Flächennutzungsplan stellt kein gesetz dar sondern stellt ein Handlungspapier der für die Verwaltung und Fachbehörden dar.</p> <p>Konkrete Festsetzungen von Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich-und Ersatzmaß werden hier nicht festgeschrieben, wie von Ihnen in Ihren Darlegungen gefordert, sind nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanes. Hier können und sollen Vorschläge aufgenommen werden, was auch im Punkt 4.4 erfolgt ist.</p> <p>Aussagen zum derzeitigen Verfahrensstand des Gewässerentwicklungskonzeptes sind in die Begründung aufgenommen worden..</p>
--	--	---

	<p>Erfassung der Urdaten, grobe Versäumnisse zugelassen, indem regional ansässige Vereine, anerkannte Naturschutzverbände und sachkundige Bürger mit berechtigten Interesse, nicht in ausreichendem Maße oder überhaupt nicht beteiligt wurden. Aus diesem Grunde treffen die zur Umsetzung vorgeschlagenen Maßnahmen oftmals nicht den Punkt, gehen am Thema vorbei und vernachlässigen vor allem sträflich die Entwicklung und Renaturierung der Niederungsforellenbäche wie Weteritzbach, Rottgraben und Laugebach. Auch geht die EWRRL von einer ganzheitlichen Betrachtung der Gewässer und nicht von einer Auswahl aus.</p> <p>Im Umweltbericht beschreibt auf der Seite 42, die Tabelle 4 hinreichend den ökologischen Zustand der Fließgewässer in der Region um Gardelegen, so auch den der genannten Salmonidengewässer. Wir denken, diese Fakten sprechen für sich und lassen unserer Forderung zum Einsatz von Mitteln aus Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Strukturen an diesen Gewässern realistisch erscheinen</p> <p>Umweltbericht Punkt 4.3 Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen Hier müssen wir auf unserer Feststellung aus der Stellungnahme zum Vorentwurf bestehen und ausgehend von der Bedeutung der Gewässer in Verbindung mit den Forderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, insbesondere an Salmonidengewässern, wie dem Laugebach und dem Weteritzbach, im Planungsgebiet zum Schwerpunkt erklären. Von Vorteil wäre hier, dass es sich bei den Gewässerflurstücken der genannten Bäche, um kommunales Eigentum bzw. von der Kommune verwaltetes Eigentum handelt und somit keine Flächenerwerbe notwendig sind.</p>	<p>Im Pkt. 4.4. Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen des Umweltberichtes werden die auf Grund der ökologischen Bedeutung Aussagen zu Kompensationsmaßnahmen an Salmonidengewässern ergänzt. Konkrete Maßnahmenfestsetzungen können erst bei verbindlichen Bauleitplanungen vorgenommen werden.</p>
--	---	--

<p>31. Altmarkkreis Salzwedel, 06.08.2019 31.1.Katastrophenschutz/Kampfmittelfreiheit</p>	<p>Aus den eingereichten Unterlagen können <u>keine</u> Forderungen des Katastrophenschutzes abgeleitet werden. Ich weise daraufhin, dass laut Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt § 13 für Baugrundstücke in belasteten Gebieten (neue Erdaufschlüsse) eine Prüfung auf Kampfmittel zu erfolgen hat. Die Auskunft ob ein Bereich als belastetes gebiet eingestuft ist, erteilt der Altmarkkreis Salzwedel nach Antragstellung. Der Antrag ist frühzeitig an das Sachgebiet 32.2 des Ordnungsamtes mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Beachtung und Umsetzung hat bei konkreten Vorhaben zu erfolgen.</p>
<p>31.2.Denkmalerschutz</p>	<p>Auf den Hinweis der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zum Entwurf Flächennutzungsplan Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen, dass der Denkmalbereich „Kulturlandschaft der Drömlingsregulierung“ kein archäologisches Flächendenkmal ist erfolgte keine Korrektur in der Begründung.</p>	<p>Hier erfolgte eine Überprüfung. Die betreffende nicht korrekte Aussage ist im Pkt. 5.2.2. (Seite 145) „Archäologische Denkmale“ der Begründung enthalten. Der Satz „Der Naturpark Drömling mit seinen historischen Wasserbau- und Landwirtschaftseinrichtungen stellt ebenfalls ein archäologisches Denkmal dar“, wird aus der Begründung heraus genommen.</p>
<p>31.3.Bauleitplanung</p>	<p>Die im Verfahren gemäß § 4 Abs.2 BauGB erteilten bauplanungsrechtlichen Hinweise wurden weitgehend berücksichtigt. Ich bitte jedoch um Berücksichtigung folgender Hinweise für den überarbeitenden Entwurf im Verfahren gemäß § 4a Abs.3 BauGB:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Hinweis zur Ausweisung einer Baufläche im Bereich der Außenbereichssatzung Taterberg und Bahnhof Miesterhorst im Unterschied zur Flächendarstellung des Bereiches der Außenbereichssatzung Wernitz-Nord bleibt bestehen. 2. Bei einigen im Anhang 2 als Baulücken dargestellten Flächen handelt es sich 	<p>Auf der Grundlage vorhandener Außenbereichssatzungen erfolgt die Darstellung der Nutzungen in Taterberg und Bahnhof Miesterhorst als Mischbaufläche. Für den Bereich Wernitz Nord liegt ebenfalls eine Außenbereichssatzung vor. Auf Grundlage dieser Außenbereichssatzung und der vorhandenen Bebauung ist die Darstellung im Flächennutzungsplan anzupassen. Die im 2. Entwurf als Grünfläche dargestellt wird verändert und als Mischbaufläche ausgewiesen. Mit der geänderten Darstellung erfolgt eine Richtigstellung. Auswirkungen auf den Inhalt des</p>

<p>31.4.Raumordnung</p> <p>31.5.Untere Bodenschutzbehörde</p>	<p>planungsrechtlich um Außenbereichsflächen, für die im Bedarfsfall Ergänzungssatzungen aufzustellen sind.</p> <p>3. In Solpke erfolgte westlich zwischen Salchauer Weg und Krummer Straße im Anhang 2 die Ausweisung einer Baulücke. In der Planzeichnung wurde diese Fläche jedoch als Grünfläche dargestellt. Ich bitte darum den Widerspruch auszuräumen.</p> <p>Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Der Antrag berührt folgende Belange der UBB: In dem § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für das Plangebiet Altlastenverdachtsflächen und Altlasten erfasst. Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB besteht eine Kennzeichnungspflicht. Danach sollen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Vom Antragsteller wurden die Altlastverdachtsflächen (ALVF) aus dem Raumordnungskataster (ROK 2016) übernommen. Bei der Prüfung wurden Abweichungen bei der Ausweisung von Flächen festgestellt. Der Altmarkkreis Salzwedel als untere Bodenschutzbehörde ist die zuständige Behörde für Altlasten. Demzufolge sind die Daten des</p>	<p>Flächennutzungsplanes sind damit nicht verbunden. Die im Anhang 2 dargestellten Baulücken sollen einen informativen Überblick darstellen. Bei konkreten Anfragen ist eine nochmalige Prüfung der einzelnen Grundstücke, in Bezug auf das Planungsrecht, vorzunehmen. Im Bedarfsfall sind dann Ergänzungssatzungen aufzustellen.</p> <p>Richtigstellung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	---	---

<p>31.6. Untere Abfallbehörde (UAB)</p>	<p>Altmarkkreises Salzwedel als Grundlage zu verwenden. Die UBB befürwortet eine tabellarische Auflistung der ALVF in den Anhang der Begründung zum o.g. Vorhaben. Es ist darauf hinzuweisen, dass die ALVF unterschiedliche Typen aufweisen. Im Plan nicht darzustellen sind die archivierten Flächen mit dem Typ „0“. Diese Flächen stellen keine Böden mit umweltgefährdeten Belastungen dar. Da diese Fläche trotzdem Bestandteil das Altlastenkatasters sind, sind diese nachrichtlich und gesondert gekennzeichnet in den Flächennutzungsplan in Tabellenform in der Anlage aufzunehmen.</p> <p>Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen keine Einwände gegenüber den oben angeführten Vorhaben, wenn nachfolgende Hinweise beim 2. Entwurf zum Flächennutzungsplan berücksichtigt werden: Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel bildet die Grundlage für die Entsorgung von Abfällen. Sie regelt unter anderem die Art und Weise der Abfallentsorgung und die Überlassungsorte. Weiter wird an dieser Stelle auf den Anschlusszwang zur Abfallentsorgung durch den öffentliche –rechtlichen Entsorgungsträger für Abfälle zur Beseitigung gemäß Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel verwiesen.</p> <p>Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen und Wendehämmer: Um die Befahrbarkeit von Straßen zu gewährleisten, sind die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften bei den Planungen zu berücksichtigen. Die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 43 und 44 „ Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27 und GUV-V C27) und DGUV Vorschrift 70 „ Fahrzeuge“</p>	<p>Die Übernahme der Altlastverdachtsflächen erfolgte auf Grundlage der abgeforderten Shapes der Fachbehörde. Zum besseren Verständnis wurde eine tabellarische Zusammenstellung in den Anhang zur Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kriterien für die Errichtung von Erschließungsanlagen sind bei den nachfolgend konkreten Bauleitplanungen zu berücksichtigen. Bei dem Flächennutzungsplan handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung. Hier erfolgt die Darstellung der Flächennutzung auf Grundlage der städtebaulichen Entwicklung</p>
---	--	---

	<p>(bisher BGV D29) beinhalten Vorgaben, nach denen sich entscheidet, ob eine Straße mit dem Müllfahrzeugen befahren werden darf oder nicht. So sollten Straßen und Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Sackgassen sollten über geeignete Wendeanlagen verfügen.</p> <p>Alle im Rahmen von Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen.</p> <p>Die bei Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind am Entsorgungsort getrennt nach Abfallart zu sammeln, vor Verunreinigungen weitestgehend zu verschonen und entsprechend ihres Schadstoffgehaltes als nicht gefährlicher bzw. gefährlicher Abfall einzustufen.</p> <p>Die Einstufung hat gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu erfolgen, d.h. Vergabe eines 6-stelligen Abfallschlüssels nach der Herkunft der Abfälle. Der Bauherr ist für die korrekte Einstufung des Abfalls verantwortlich. Zur Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Bauschutt, Erdaushub, etc.) die bei künftigen Baumaßnahmen anfallenden und verwendet werden sollen, wird auf die technischen Regeln der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Merkblatt 20 hingewiesen. Diese enthält ebenfalls Zuordnungswerte, welche mineralische Abfälle Einbauklassen zuordnet und Verwertungsmöglichkeiten darstellt. Der Einsatz von Bodenaushub > Z0 sowie von Bauschutt zu technischen Zwecken ist in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.</p> <p>Die Entsorgung der Bauabfälle hat nur in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen. Dies ergibt sich aus den §§ 6 und 7 Abs. 2 des KrWG.</p> <p>Für den Umgang mit Bauabfällen ist die Gewerbeabfallverordnung als Rechtsgrundlagen</p>	
--	--	--

<p>31.7. Untere Wasserbehörde</p>	<p>heranzuziehen. Hier sind insbesondere die Dokumentationspflichten und Getrennthaltungspflichten zu den Abfallfraktionen zu beachten. Die Nachweisführung der Entsorgung richtet sich nach den rechtlichen Anforderungen. Die §§ 7-9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) sowie die der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind zu beachten. Die Anzeigepflichten für die im bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden gefährlichen Abfälle, die nicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme gemäß § 26 KrWG durch Wartungs- oder Servicefirmen zurückgenommen werden, ergeben sich nach § 50 KrWG i.V. m. der Nachweisverordnung. Für den Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen sind die §§ 3, 4 und 7 der Gewerbeabfallverordnung die Rechtsgrundlagen.</p> <p>Der 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Gardelegen, einschließlich Umweltbericht, berührt folgende wasserwirtschaftliche Belange: Seite 7 – Begründung Rechtsgrundlage WHG (Bundesgesetz und WG LSA (Landesgesetz) ergänzen Seite 15 –Begründung Ergänzen , dass die Wasserentnahmen aus der Wasserfassung in Gardelegen bereits erfolgt (und auf Seite 134) Der neue Plan für das Wasserschutzgebiet Solpke kann bei Bedarf hier abgefordert werden. Hinweis zu B-Plänen und ÜSG Seite 24-28 <u>Gesamter F-Plan:</u> Verwendung Gewässerbezeichnung – es sollte weiterhin Lausebach verwendet werden, das Übertragungsfehler (altdeutsch S wurde als g gelesen)</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen wurden entsprechend in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Unterlagen zum Wasserschutzgebiet Solpke wurden abgefordert und in die Begründung eingearbeitet.</p> <p>Im 1. Entwurf waren die Bezeichnung Laugebach sowie auch Lausebach verwendet worden. Zu der Schreibweise liegen die unterschiedlichsten Auffassungen vor. Durch den Unterhaltungsverband Milde/Biese wurde dazu</p>
-----------------------------------	--	---

	<p>Zu 5.1.6-Seite 135 – bitte Bezeichnung ändern – nicht „untere Wasserbehörde des Altmarkkreises Salzwedel“ sondern „Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde“.</p> <p>1.Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete Belange mit Begründung Seit der Beteiligung in der Vorplanung gab es rechtliche Änderungen zum Hochwasserschutz und zu Überschwemmungsgebieten. In der Aufzählung der bestehenden B-Plan-Gebiete sollte dazu –sofern sie in Überschwemmungsgebieten liegen-ggf. eine entsprechende Bemerkung aufgenommen werden. Dies betrifft neben besonderen Anforderungen an die B-Pläne auch Heizölverbraucheranlagen. <u>Bauen im ÜSG:</u> 1)Bereits bebaute Teile der Ortschaften Schenkenhorst im Bereich der Flächen , die bei HQ 100 oder Gardelegen, die von einem extremen Hochwasserergebnis (HQ 200) betroffen sind. 2)Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen ist gemäß § 78 Abs. 4 WHG untersagt. Eine Befreiung für Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften kann aus den gesetzlichen Regelungen nicht abgeleitet werden. Lt. Kommentar (Rossi, Sep. 2015) gilt in Überschwemmungsgebieten i.S v § 76 WHG stets § 77 WHG, unabhängig von Details des § WHG.</p> <p>2.Wasserrahmenrichtlinie/ Gewässerentwicklung</p>	<p>ausgesagt, dass beide Bezeichnungen als richtig angesehen werden und keine konkrete Festlegung dazu vorliegt. In der Bevölkerung ist die Bezeichnung Laugebach die am weitesten verbreitete Form daher hat sich die Stadt dazu entschieden die Bezeichnung „Laugebach „ zu verwenden. Die vorgebrachten des Pkt. 5.1.6.Die Änderung ist einzuarbeiten, hat keinen Einfluss auf den Inhalt der Begründung.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Bauleitplanungen der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Eine Ausnahme bildete der Standort Walzenmühle, im OT Gardelegen, dieser befand sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Auf Grund einer Ausnahmegenehmigung konnte für den Bebauungsplan die Rechtskraft erlangt werden. Mit den neu festgesetzten Grenzen der Überschwemmungsgebiete befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes neu außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes.</p>
--	--	--

	<p>Belange mit Begründung (Bezug : Umweltbericht) Als A+E Maßnahmen werden unter Pkt. 4.4. nach wie vor Aufforstungen favorisiert. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch nicht als vorrangig angesehen. Bei der Erstellung von B-Plänen sollten auch Maßnahmen aus den Gewässerentwicklungskonzepten (GEK) berücksichtigt werden.</p> <p>3.§ 36 WHG i.V.m. § 49 WG LSA Anlagen in, an, über und unter Gewässern und Gewässerrandstreifen Betroffenheit von Gewässern II. Ordnung: Grundsätzlich sind Bebauungen und Anlagen (auch Bepflanzungen) nicht im Gewässerrandstreifen (5 m Abstand zur Böschungsoberkante) herzustellen, um dem Gewässerschutz (vor Einträgen) und die Erreichbarkeit zur Sicherstellung des Normalabflusses zu gewährleisten. Die Gewässerunterhaltung muss ebenfalls gewährleistet bleiben. Die trifft auch für verrohrte Gewässer zu. Hier sind noch nicht alle derzeit im Kataster der UHV enthaltenen Gewässer aufgenommen. Da die Kataster auch regelmäßig überarbeitet werden, sollte ein Vermerk "derzeitig als Gewässer II. Ordnung erfasst Gewässer" aufgenommen werden. Tabelle: Gewässer, die im Gewässerkataster der Unterhaltungsverbände erfasst sind und die von Entwicklungsflächen des F-Planes betroffen sind. Standgewässer und Fließgewässer, die nicht den Regelungen des WHG und WG LSA unterliegen (z.B. Wegeseitengräben) sind nicht aufgelistet. Bei Änderungen dieser Gewässer können sich dennoch Ausbautatbestände ergeben, was im Einzelfall zu</p>	<p>Die forstliche Rahmenplanung ist ein nicht unwesentliches Hilfsmittel innerhalb der Bauleitplanung zur Flächenfindung. Maßnahmen zum Erosionsschutz und an Gewässern entstammen dem Landschaftsplan Gardelegen. Ein Teil des A+E-Flächenpools wurde durch die Stadt zugearbeitet. Auch Maßnahmen aus dem GEK sind in die Planung eingeflossen. Ungeachtet dessen sind in der verbindlichen Bauleitplanung weitere Maßnahmen möglich, die nicht Bestandteil des FNP sind. Außerdem wurde unter Kapitel 4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung ein ganzer Unterpunkt dem Gewässerschutz gewidmet.</p> <p>Hier wurde Möglichkeit für erforderliche Kompensationen dargelegt, die bei konkreten Bauleitplänen zu Tragen kommen könnten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden die Gewässer allgemein favorisiert. Der Landes- bzw. Kreisanglerverein sieht beim Gewässerschutz ebenso einen hohen Stellenwert.</p> <p>Die Angaben im Flächennutzungsplan können jeweils nur den Stand der Aktualität wiedergeben der während der Erarbeitung vorgelegen hat. Auf Grund der doch langen Bearbeitungszeit des FNP und der laufenden Veränderungen in den verschiedensten Bereichen, kann der Flächennutzungsplan nicht über Tagaktuelle Informationen verfügen. Die Kommunen sind daher</p>
--	---	---

	<p>prüfen ist. Hinweise: Die Herstellung und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, auch von Aufschüttungen und Abgrabungen, in, an, über unter oberirdischen Gewässern bedürfen der Genehmigung der UWB. Baulichen Anlagen am und über dem Gewässer kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn diese als überaus notwendig angesehen werden und andernorts nicht gebaut werden können bzw. dort nicht ihre Funktion erfüllen. Mit baulichen Anlagen sollte von Gewässern zweiter Ordnung ein Mindestabstand von 5 m ab Böschungsoberkante, von Gewässern erster Ordnung ein Mindestabstand von 10 m ab Böschungsoberkante eingehalten werden.</p> <p>4.§§ 8,9 WHG, Benutzung von Gewässern/Grundwasser zur Ableitung von Niederschlagswasser Die Anmerkungen der UWB zum Niederschlagswasser aus der Stellungnahmen vom 28.05.2017, insbesondere die Hinweise zur Problematik der Starkniederschläge, sind weitgehend nicht übernommen worden. Für die Plangebiete Gardelegen W 1, W 2, GI, Mieste M1 und Roxförde M1 wurden die Einschränkungen der Versickerungsfähigkeit zwar als erheblich eingeschätzt (siehe Umweltbericht Anlage 1- Wirkungsanalyse der Entwicklungsflächen), aber Gegenmaßnahmen, wie z.B. Entsiegelungen oder Herstellung lokaler Versickerungs- und Verdunstungsbecken, wurden nicht beschrieben. Entsprechend der unten aufgeführten gesetzlichen Regelungen gibt es in der Einheitsgemeinde Nachholbedarf hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung.</p>	<p>auch verpflichtet den Flächennutzungsplan zu überarbeiten und den Erfordernissen anzupassen. Die Aufnahme des Vermerks „derzeitig“ wird daher als nicht erforderlich gesehen. Die als Entwicklungsflächen dargestellten Bereiche bedürfen einer nachfolgenden Bauleitplanung. Dazu erfolgt jeweils ein durchzuführendes Planverfahren. Hier erfolgt dann eine gesonderte Trägerbeteiligung mit Aufschluss zu dem betreffenden Standort.</p> <p>Aussagen zu konkreten Gegenmaßnahmen sind in der Planungsphase des Flächennutzungsplanes nicht umsetzbar. Dazu bedarf es tiefgründiger Untersuchungen bezogen auf konkrete und flurstücksbezogene Standorte, diese liegen erst bei verbindlichen Bauleitplanungen vor. Hier erfolgt dann die Festschreibung von konkreten Maßnahmen sowie von Verminderungsmaßnahmen. Der Flächennutzungsplan stellt eine vorbereitende Bauleitplanung dar.</p>
--	--	---

<p>31.8. Untere Forstbehörde</p>	<p>5.Vorhaltsgebiete für die Trinkwassergewinnung Der Punkt 2.2.3. im Umweltbericht ist der Abschnitt "Grundwasser" als Punkt 2.2.3.2.zu führen. Die Planfläche berührt das Vorbehaltsgebiet für die Trinkwassergewinnung mit der Bezeichnung „Dolchau – Mehrin“. Dies sollte unter o.g. Punkt (Grundwasser, ab S 43) ergänzt werden. Ebenso wäre zu ergänzen und zu konkretisieren, dass das Wasserschutzgebiet Solpke gegenwärtig überarbeitet wurde und wesentlich kleiner geworden ist, und dass die Überarbeitung des Wasserschutzgebietes Wiepke mittelfristig noch erfolgen wird. Die Ausführungen zu Überschwemmungsgebieten sollten nach oben unter Punkt Oberflächen-gewässer versetzt werden.</p> <p>6. Sonstige Hinweise</p> <p>a. Die Darstellung der Gewässer ist im vorgelegten Entwurf nicht aktuell bzw. nicht vollständig.(s.V.) b. Durch Wind und Wasser verursachten Erosionsgefährdungen sollten im Umweltbericht noch ausführlicher behandelt werden, insbesondere, wie diesen Gefährdungen konkret entgegen gewirkt werden soll. Auf Seite 58 des Umweltberichts sind hier Ergänzungen nötig, auch von gefährdeten Gebieten (Wiepke und Trüstedt). Vermeidungsmaßnahmen z.B. durch Umnutzung der erosionsgefährdeten Flächen oder Herstellung von Landschaftsstrukturen zur Vermeidung sollten unter 4.3. mit aufgenommen werden. Diesbezüglich ist § 37 Abs. 1 Satz 2 WHG zu beachten. „Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p> <p>Die nachstehende Stellungnahme zum ersten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen, die</p>	<p>Vorbehaltsgebiet Dolchau-Mehrin befindet sich nicht im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen und ist demnach nicht Gegenstand des vorliegenden Flächennutzungsplanes. Für eine Neugliederung wird die Notwendigkeit nicht gesehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei verbindlichen Bauleitplanungen näher zu betrachten, zu prüfen und abzuhandeln.</p>
----------------------------------	--	---

	<p>unter dem AZ.: U6124047 abgegeben wurde, behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Nach Prüfung der mit vorliegenden Unterlagen, ergeben sich bei den durch mich zu vertretenden Belangen nachfolgend aufgeführte Hinweise: Im FNP der EG Hansestadt Gardelegen wird in erster Linie in Grundzügen die Art der geplanten Bodennutzungen, als Vorbereitung für den Bauleitplan, dargestellt.</p> <p>In den Unterlagen gibt es keine Aussage zu etwaigen Waldflächenentzug zur Umsetzung der jeweilig geplanten Flächen bzw. Bodennutzung. Sollte entgegen der in den Unterlagen gemachten Ausführungen die Inanspruchnahme von Waldflächen vorgesehen sein, so ist dieses genehmigungspflichtig durch die untere Forstbehörde.</p> <p>Wald darf nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (§ 8 LWaldG).Die Waldumwandlung unterliegt der Kompensationspflicht nach Forstrecht. Der Ausgleich erfolgt in der Regel in Form einer Erstaufforstung. Die Waldumwandlung nach § 8 und die Erstaufforstung nach § 9 LWaldG sind gesondert bei der UFB im Altmarkkreis Salzwedel zu beantragen.</p> <p>Konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation etwaiger Flächeninanspruchnahmen und deren verbleibenden negativen Auswirkungen sind in nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren detailliert zu bilanzieren und zu planen.</p> <p>Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen zum derzeitigen Erkenntnisstand keine Einwände zum Flächennutzungsplan der EG Stadt Gardelegen. Die Stellungnahme erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter, das Einverständnis der Grundeigentümer wird vorausgesetzt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei nachfolgenden Planungen bzw. Vorhaben berücksichtigt.</p> <p>Bei der Ausweisung von Entwicklungsflächen wurden bedacht Flächen ausgewählt die keinen Waldentzug beinhalten. Ein Waldentzug stellt einen erheblich Eingriff in den Naturhaushalt dar. Die Ausweisung von Bauflächen erfolgte unter der Maßgabe, den Naturhaushalt so gering wie möglich zu belasten.</p> <p>Als mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden Aufforstungen benannt.</p> <p>Bei den verbindlichen Bauleitplanungen ist zu prüfen welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Tragen kommen, Grundlage dafür ist der tatsächliche Entzug aus dem Naturhaushalt, der im Umweltbericht zu bewerten und zur ermitteln ist.</p>
--	--	---

<p>31.9. Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>Der 2. Entwurf –Flächennutzungsplan Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen, bestehend aus -Begründung, einschl. Anhang 1-6, Stand 24.04.2019 - Umweltbericht, Stand April 2019 - Planzeichnungen, Stand März/April 2019 Liegt hier im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vor. Im Rahmen des 1. Entwurfs ist von Seiten der unteren Naturschutzbehörde im September 2018 eine Stellungnahmen (U6124047) abgegeben worden. Die Belange sind im vorliegenden 2. Entwurf weitestgehend berücksichtigt. Die seinerzeit zu den Ortslagen Köckte und Siems gegebenen Anpassungs- und Präziserungsbedarf bleiben bestehen. Nach Abschluss des Verfahrens bittet die UNB um Zusendung des vollständigen Flächennutzungsplanes (pdf-Dateien).</p>	<p>Die Darstellung der gemischten Bauflächen beruhen jeweils auf Grundlage der von rechtskräftigen Satzungen OT Köckte -Stadtweg aus 2009 OT Siems – aus 1992 Aus der Stellungnahme der Biosphärenreservats- verwaltung Drömling sind keine nachteiligen Auswirkungen zu entnehmen.</p>
<p>31.10. Untere Immissionsschutzbehörde</p>	<p>Grundsätzlich sind immissionsschutzrechtliche Belange vom Vorhaben nicht berührt. Hinweise: Die in Gardelegen ausgewiesene Wohnbaufläche nördlich des Plangebietes „Am Kämmereiforst“ befindet sich derzeit in der frühzeitigen Beteiligung zur Ausweisung der Fläche als Allgemeines Wohngebiet. Derzeit mangelt es jedoch an einem Nachweis, ob Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche dort sichergestellt ist. Nach Vorlage eines entsprechenden gutachterlichen Nachweises, der die Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte belegt, bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Ausweisung als Wohnbaufläche.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Im Verfahren zum Bebauungsplan wird die Erstellung eines Immissionsschutzrechtlichen Gutachtens erforderlich sein um diese Thematik abzuklären. Das Verfahren ist derzeit noch nicht fortgeschritten.</p>
<p>31.11. Hoch-und Tiefbauamt</p>	<p>Durch die Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen verlaufen neben Bundes-und</p>	

<p>32. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr , LSA Halle</p>	<p>Landesplanerische Feststellung Die vorgesehen raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung, bis auf die im Bereich der Kernstadt Hansestadt Gardelegen, südlich des Lausebachs dargestellte gewerbliche Entwicklungsfläche, vereinbar. Die vorgenannte gewerbliche Entwicklungsfläche widerspricht den Zielen der Raumordnung zur quantitativen und qualitativen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung.</p> <p>Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Nr.6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Bei der vorgesehenen Neuaufstellung des FNP der EHG Hansestadt Gardelegen handelt es sich insbesondere aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Plangebietes (ca. 630 km²) sowie aufgrund der Ziele und Zwecke der Planung, welche die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes für einen mittelfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2030 festlegen und steuern sollte, um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die vorgesehenen umfangreichen Bauflächendarstellungen wirken sich nicht nur unwesentlich auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen aus.</p> <p>Begründung der landesplanerischen Feststellung Die der vorliegenden Neuaufstellung des FNP der EHG Hansestadt Gardelegen zugrunde zu legenden Erfordernisse der Raumordnung ergeben</p>	<p>Die Darlegungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans für die Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen soll die städtebauliche Entwicklung gesteuert werden. Mit der Gemeindegebietsreform wurde der Zusammenschluss von 49 Ortsteilen vollzogen. Bis dahin hat jeder Ortsteil seine eigene Entwicklung vorangetrieben. Mit dem neuen Gebilde der Einheitsgemeinde ist eine geänderte Betrachtungsweise erforderlich, die da sind</p> <ul style="list-style-type: none"> -demographischen Entwicklung und Daseinsvorsorge - sinkende Bevölkerungszahlen. <p>Die Festlegungen des Landesentwicklungsplanes (LEP-LSA 2010) und des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2005 (REP Altmark) wurden bei der Aufstellung des FNP berücksichtigt. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 beschlossen. Mit der Änderung und Ergänzung soll die Anpassung an die Ziele des LEP LSA 2010 erfolgen. Dazu findet derzeit die Öffentliche Beteiligung und Auslegung statt.</p>
--	--	--

	<p>sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregion fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Darüber hinaus hat die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Altmark zur Steuerung der Windenergie für den Planungsraum Altmark einen eigenständigen sachlichen Teilplan „Wind“ nach § 7 Absatz 1 Satz 2 ROPG in Ergänzung des REP Altmark 2005 aufgestellt. Der sachliche Teilplan „Wind“ wurde am 20.02.2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung trat der Plan in Kraft. Des Weiteren liegen zwei rechtskräftige Änderungen dieses Planes vor, die allerdings nicht das Gebiet der EHG Hansestadt Gardelegen betreffen. Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an die neuen Ziele und Grundsätze der Landesplanung sowie die Neufeststellung der Grundzentren durch die Regionalpläne. Dabei ist gemäß Z 38 und Z 39 des LEP-LSA 2010 im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalen Entwicklungsplan mit den Kommunen, in denen ein Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums bzw. ein Grundzentrum festgelegt wird, dieses im Einvernehmen mit ihnen räumlich abzugrenzen. Aus diesem Grund hat die RPG Altmark den REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionale Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ ergänzt und in den Amtsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel am 23.05.2018 veröffentlicht. Dieser sachliche Teilplan beinhaltet</p>	
--	--	--

	<p>als Übernahmen aus dem LEP-LSA 2010 (Z38) die Festlegung der Hansestadt Gardelegen als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums (Ziffer 5.3.3.Z) sowie die Festlegung von Mieste weiterhin als Grundzentrum (Ziffer 5.3.2 Z, Nr.12). Die räumliche Abgrenzung dieser zentralen Orte erfolgt in Beikarten 8 und 14 zum o.g. sachlichen Teilplan „Regionalstrategie `Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ in Ergänzung des REP Altmark 2005.</p> <p>Im Hinblick auf die Entwicklung der Siedlungsstruktur und die hierfür erforderlichen Ermittlung des künftigen Wohnbaubedarfs setzte sich die EHG Hansestadt Gardelegen im vorliegenden FNP –Entwurf umfassend mit der demographischen Entwicklung und der prognostizierten Einwohnerentwicklung , insbesondere auf der Grundlage der 6.Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Landes Sachsen-Anhalt und der daraus abzuleitenden Erfordernisse für die künftige Siedlungsentwicklung, auseinander. Dabei verwies sie darauf, dass die vorliegende Prognose bis zum Jahr 2030 auch für die EHG Hansestadt Gardelegen von einer weiteren Schrumpfung der Einwohnerzahlen ausgeht. Dieser Verlust wird aus Sicht der EHG Hansestadt Gardelegen voraussichtlich allerdings nicht so stark eintreten, da in den letzten Jahren eine leicht positive Tendenz festzustellen war. Im Vergleich des Ist-Zustandes der Einwohnerzahlen und der Prognose für das Jahr 2018 lag die tatsächliche Einwohnerzahl um 134 Personen höher. Unter Zugrundelegung dieser leicht positiven Entwicklung schätzt die EHG Hansestadt Gardelegen ein, dass im Jahr 2030 ca. 20.500 Einwohner im Gemeindegebiet wohnen werden.</p> <p>Bei der Ausweisung zusätzlicher Wohn- und Mischbauflächen orientierte sich die EHG</p>	
--	---	--

	<p>Hansestadt Gardelegen an den o.g. Festlegungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß dem sachlichen Teilplan „ Regionalstrategie und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ in Ergänzung des REP Altmark 2005. Darüber hinaus ist die Ortschaft Letzlingen aus Sicht der EHG Hansestadt Gardelegen ein wichtiger Standort mit überregionalen Verflechtungen und soll schwerpunktmäßig weiterentwickelt werden. Demzufolge konzentriert sich die Ausweisung zusätzlicher Wohn- und Mischbauflächen im vorliegenden FNP auf die Kernstadt Gardelegen, Mieste und Letzlingen. Dabei soll in Letzlingen innerhalb der dargestellten Wohnbauentwicklungsfläche östlich des Weges „Am Buchtweg“ ein neuer Standort für eine Schule und Kindertagesstätte entstehen. Weitere Entwicklungsflächen für Wohnzwecke sind auf andere 17 Ortschaften mit einer geringen Flächengröße verteilt. In 33 Orten werden keine neuen Flächen ausgewiesen. Hier werden die vorhandenen Potentiale genutzt.</p> <p><i>Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde sind die dargestellten Flächen für das Wohnen angemessen dimensioniert,</i></p> <p>Grundzentren sind auch als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln (LEP-LSA 2010, Z 35). Dabei übernimmt die Hansestadt Gardelegen in ihrer Funktion als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums aufgrund ihrer räumlichen Lage im Siedlungsgefüge, insbesondere aufgrund von Defiziten in der Erreichbarkeit eines Mittelzentrums für die Bevölkerung, im Hinblick auf die Sicherung der Daseinsvorsorge auch die Aufgabe der Sicherung einer gewissen Arbeitsplatzzentralität. In der EHG Hansestadt Gardelegen existieren zur</p>	
--	---	--

	<p>weiteren wirtschaftliche Entwicklung im Rahmen der Gewerbe-und Industrieansiedlung ca. 57,20 ha freie Kapazitäten aus Bebauungsplänen. Davon entfallen ca. 53,39 ha der Flächenreserven auf die Kernstadt Gardelegen. <i>Damit entspricht die vorliegenden Planung den o.g. Erfordernissen der Raumordnung</i></p> <p>Im Bereich der Kernstadt Hansestadt Gardelegen wird südlich des Lausebachs im FNP eine gewerbliche Entwicklungsfläche dargestellt. Diese Flächenausweisung widerspricht den Zielen der Raumordnung zur quantitativen und qualitativen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung gemäß dem LEP-LSA 2010(punkt 4.2.4.1., Z142; REP Altmark 2005, Punkt 5.4.3.1. Z). Andere Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktion oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Mit diesem Belang hat sich die Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen nur unzureichend auseinandergesetzt, so dass aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde davon auszugehen ist, dass die Fläche nicht für eine uneingeschränkte gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stehen kann und eine quantitative und qualitative Sicherung der öffentliche Trinkwasserversorgung gefährdet. <i>Aus raumordnerischer Sicht wird dieser Flächendarstellung nicht zugestimmt.</i></p>	<p>Die in der Begründung dargestellten Flächenauslastungen basieren auf dem Stand Januar 2019.Zwischenzeitlich konnte eine weitere Industrieansiedlung vorbereitet werden, d.h. die Veräußerung eine Fläche von 8 ha ist erfolgt. Damit hat sich die Flächenreserve der Gewerbeflächen in der Kernstadt Gardelegen auf 45,39 ha verringert.</p> <p>Das Ministerium hat die Hansestadt Gardelegen im Rahmen der Erarbeitung ihrer Stellungnahme über die Absicht der Ablehnung der Entwicklungsfläche G 1 in Kenntnis gesetzt. Für die Hansestadt Gardelegen stellte sich die Auffassung jedoch nicht schlüssig dar. Daher erfolgte eine Präzisierung der Städtebaulichen Analyse. Die Entwicklungsfläche befindet sich im derzeit ausgewiesenen Vorranggebiet für Wassergewinnung des LEP-LSA 2010 sowie im REP Altmark 2005. Die aktuell festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete bzw. Wasserschutzgebiete tangieren den Bereich der Hansestadt Gardelegen in keiner Weise, diese befinden sich maßgeblich in der Colbitz-Letzlinger-Heide, südlich der Ortslage Letzlingen bzw. im Zichtauer Forst, westlich der Ortslage von Gardelegen. Die benannt Entwicklungsfläche befindet sich im südlichen Randbereich der Hansestadt Gardelegen.</p> <p>Der unteren Wassersbehörde des Altmarkkreises Salzwedel, als Fachbehörde, lag der 2. Entwurf des FNP ebenso zur Stellungnahme vor, siehe Pkt. 31.7 dieser Abwägung. Zur ausgewiesenen Entwicklungsfläche G 1 wurden hier keine einschränkenden bzw. ablehnenden Aussagen dargelegt.</p> <p>Auf Grund dieser doch unterschiedlichen Auffassungen und Darlegungen erfolgte eine Rücksprache bei der unteren Wasserbehörde</p>
--	---	---

	<p>Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP der EHG Hansestadt Gardelegen wird nördlich der Ortslage Peckfitz im Bereich „Hühnerberg“ eine Sonderbaufläche für „Tourismus“ mit einer Flächengröße von ca. 5,46 ha dargestellt. Laut vorliegender Planbegründung handelt es sich um ein ehemaliges Gelände der DDR-Grenztruppen, auf dem sich der Offroadpark „Wurzelsepp“ zur Befahrung mit Geländewagen etabliert hat. Insgesamt umfasst das Gelände eine Fläche von ca. 34 ha, wobei nur der größtenteils bebaute Bereich im FNP der EHG Hansestadt Gardelegen als Sonderbaufläche „Tourismus“ ausgewiesen werden wird. Die Lage und Ausdehnung des gesamten Offroad-Geländes kann dem FNP nicht entnommen werden. Die Nachnutzung des ehemaligen Militärgeländes als Offroad-Gelände wurde gemäß den Aussagen der EHG Hansestadt Gardelegen bereits in den 90er Jahren begonnen. Nach dem LEP-LSA 2010 liegt die geplante</p>	<p>(Fachbehörde) des Altmarkkreises Salzwedel. In diesem Gespräch wurde die Auffassung der Hansestadt Gardelegen dahin gehend bestätigt, dass der Ausweisung der Entwicklungsfläche vom Grundsatz nichts entgegensteht. Die festgesetzten Wasserschutzgebiete befinden sich im südlichen Bereich des Vorranggebietes für Wassergewinnung. Zudem wurde dargelegt, dass nicht zu erwarten, dass der Bereich der G1 Fläche für die Wassergewinnung nutzbar ist. Nach heutigen Erkenntnissen ist die nördliche Ausdehnung des Vorranggebietes für die Wassergewinnung nicht geeignet. Die untere Wasserbehörde wird sich in Ihrer Stellungnahme zur Änderung und Ergänzung zum Regionalen Entwicklungsplan Altmark, welche sich derzeit in der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung befindet, da zu konkret äußern und die geänderte Sachlage darstellen.</p> <p>Wie bereits dargelegt handelt es sich hier um eine Fläche der ehemaligen DDR –Grenztruppen. Mit der Ausweisung einer Teilfläche des Gesamtareals als Sondergebiet soll die Voraussetzung geschaffen werden um für den bebauten Teilbereich eine Beplanung für vorgesehene Maßnahmen ermöglichen zu können. Die Nutzung des Offroad-Parks wird von einem immer größer werdenden Publikum genutzt. Daher werden zukünftig verschiedene Maßnahmen erforderlich die der größer werdenden Nutzung gerecht werden. Die Prüfung der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Belange obliegt den verschiedenen Fachbehörden. Gegenteilige Stellungnahmen im Rahmen des 2. Entwurfes des FNP wurden nicht vorgebracht.</p>
--	--	--

	<p>Sonderbaufläche „Tourismus“ innerhalb des festgelegten Vorranggebietes für Natur und Landschaft“ Drömling und Feldflur bei Kusey“ (Z 119, Nr. III). das VRG dient der Sicherung der Arten- und Formenvielfalt einer von Grundwasser beeinflussten , von Wald- und Grünlandstandorten gekennzeichneten Kulturlandschaft und der Bewahrung von natürlichen und naturnahen Ökosystemen der Nass-und Feuchtstandorte sowie von kulturhistorische bedeutsamen Moordammkulturen. Des Weiteren dient das VRG der Erhaltung des Moorkörpers im Drömling durch Wiederherstellung des moortypischen Wasserhaushaltes sowie dem Schutz einer abwechslungsreichen, gehölzdurchsetzten Ackerlandschaft in der Feldflur bei Kusey insbesondere zur Erhaltung der gebietstypischen , artenreichen Avifauna. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde ist festzustellen, dass die geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche im Vergleich zum gesamten Vorranggebiet sehr kleinräumig ist und auf einem bereits „ vorbelastetet“ Gelände erfolgt. Daher wird durch die begrenzte räumliche Wirkung ein Zielkonflikt mit den o.g. raumordnerischen Belangen nicht befürchtet und eine Vereinbarkeit mit dem festgelegten Vorranggebiet festgestellt.</p> <p>Östlich der Ortschaft Letzlingen weist die EHG Hansestadt Gardelegen an der Bundesstraße 71, zwischen der Tankstelle und einen gewerblich genutzten Bereich, eine geplante Mischbaufläche (M) aus. Diese Baufläche soll dem Erhalt und der Verbesserung der Versorgung der Bürger von Letzlingen dienen, da der vorhandene Einkaufsmarkt am derzeitigen Standort aufgrund der Grundstücksverhältnisse nicht ausbaufähig ist. Eine Schließung ist zwischenzeitlich bereits erfolgt, so dass der Ortsteil Letzlingen zurzeit über keine</p>	<p>Die als Entwicklungsfläche für Wohnen ausgewiesene Fläche am „Buchtweg „ ist für die Errichtung einer Kindertagesstätte, einer Schule sowie für den Eigenheimbau vorgesehen. Nach dem heutigen Stand stehen in der Ortslage Letzlingen keine Bauflächen für den Bau von Eigenheimen zur Verfügung. Sodass eine Bedarf für eine Weiterentwicklung ansteht. In unmittelbarer Nähe befindet sich der Truppenübungsplatz Altmark des Gefechtsübungszentrums Heer, dieser stellt eine zentrale Ausbildungsstätte der</p>
--	---	--

	<p>Verkaufseinrichtung zur Versorgung der Bevölkerung verfügt. Sowohl nach dem LEP-LSA 2010 sowie dem sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ in Ergänzung des REP Altmark 2005 wurde der Ortschaft Letzlingen keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Sie hat daher ihre städtebauliche Entwicklung auf die Eigenentwicklung auszurichten (LEP-LSA 2010, Z 26) Ausgehend von der geplanten Bauflächenausweisung „ Mischbaufläche“ ist die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes nicht beabsichtigt. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde stimme ich daher der geplanten Bauflächendarstellung zu.</p> <p><i>Hinweise:</i> Im östlich Bereich der Ortslage Mieste wurde der Bebauungsplan „Dammkrug“ rechtskräftig aufgehoben und durch die Bebauungspläne Dammkrug 1. Bauabschnitt und Dammkrug 2. Bauabschnitt ersetzt. Die Wohnbauflächendarstellung im FNP ist entsprechend der Gebietsumrisse der nunmehr rechtskräftigen Bebauungspläne vorzunehmen.</p> <p>In der Begrünung zum FNP ist auf Seite 8 der Bezug auf das Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.April zu streichen, da das Gesetz nicht mehr in Kraft ist und durch das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt /(LEntwG LSA) vom 23.April 2015 (GVBl. LSA S.170) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 2013) ersetzt wurde</p>	<p>Bundeswehr dar. Mit diesem Standort wird zudem die Bedeutung der Ortslage Letzlingen bekräftigt.</p> <p>Die Hinweise wurden geprüft. Die Wohnbauflächendarstellung wurde entsprechend der vorliegenden rechtskräftigen Bauleitplanung angepasst</p> <p>Die Angaben zum Landesentwicklungsgesetz wurden richtig gestellt.</p>
--	--	---